Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 10/97

Rechtsfragen um die Herausgabe eines Kindes und deren Vollstreckung

Von Stadtrechtsdirektor Markus Geißler, Freiburg

I. Einführung

Sicherlich zählt die mit Zwang zu vollziehende Herausgabe eines Kindes zu jenen Dienstgeschäften, die an einen Gerichtsvollzieher schwierige und differenzierte Anforderungen stellen. Denn mit seinem Eingreifen verändert er in besonders nachhaltiger (und oftmals endgültiger) Weise die bisherigen Lebensumstände und sozialen Bindungen eines jungen Menschen. Gleichwohl lassen sich – auch wenn den kinderpsychologischen Bedenken gebührende Beachtung belassen wird – einer hoheitlich erzwungenen Kindesherausgabe durchgreifende Einwände von vornherein nur partiell entgegensetzen. Denn das hier dem Staat überantwortete Wächteramt kann es nicht zulassen, daß ein Kind etwa durch das (unverschuldete) Versagen oder die Nachlässigkeit seiner Eltern ernsthaft Schaden zu nehmen droht[1]). Allerdings ist das hier entscheidende Kindeswohl, welches allein einen Vollstreckungseingriff dieser Intensität zu rechtfertigen vermag, beileibe nicht immer in der erforderlichen Eindeutigkeit zu ermitteln. Im Gefolge einer geschiedenen Ehe füglich bekannt sind hier die – auch nach erfolgter Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil (§§ 621 I 1, 623 ZPO) – fortdauernden Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind. Sie werden nicht nur aus blinder Rechthaberei geführt, machen vielmehr ersichtlich, daß menschliche Beziehungen nicht in einem strikten Ordnungsverhältnis fixiert sind, sondern sich jederzeit ändern können. So ist es keineswegs selbstverständlich, daß das Gericht die Herausgabe des Kindes an den sorgeberechtigten Elternteil zwangsläufig anordnen muß, wenn es ihm durch seinen geschiedenen Ehegatten eigenmächtig weggenommen wurde – denn möglicherweise ist damit dem Wohle des Kindes besser gedient[2]).

Der letztgenannte Aspekt, vermöge dessen das Kind in dem Streitverhältnis zwischen dem Sorgeberechtigten und dem Herausgabepflichtigen zum eigenen Rechtsträger wird, macht es dann auch schwierig, den Herausgabeanspruch materiell-rechtlich exakt anzuordnen. Die frühere Auffassung, daß es sich hierbei um einen dinglichen Anspruch entsprechend dem § 985 BGB handele (vindicatio filii vel filiae), ist wohl endgültig überwunden. Es besteht heute Einigkeit darüber, daß der in § 1632 BGB verankerte Anspruch – wiewohl dort als Herausgaberecht bezeichnet – nichts mit dem Vindikationsanspruch des § 985 BGB gemein hat, seines personalen Charakters wegen vielmehr familienrechtlicher Genese ist[3]). Er legitimiert sich aus der in § 1631 I BGB niedergelegten Befugnis der Eltern (des Sorgeberechtigten), den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen[4]) und richtet sich somit gegen denjenigen, der die Verwirklichung dieses Aufenthaltsbestimmungsrechtes erschwert oder vereitelt[5]). Nicht passivlegitimiert ist jedoch, wer

---

[1]) Aus der Medienberichterstattung sicher noch erinnerlich ist der Leidensweg jenes österreichischen Mädchens, bei welchem sich die – einem dubiosen Wunderheiler hörigen – Eltern mit allen Mitteln einer dringend indizierten Krebsbehandlung zu widersetzen suchten.

[2]) Vgl. KG, FamRZ 1970, 39; *Palandt/Diederichsen*, BGB, 56. Aufl., § 1932, Rdnr. 6. – Derartige Konflikte lassen sich auch nur wenig beeinflussen durch die seit der Entscheidung des BVerfG vom 3. 11. 1982 (NJW 1983, 101) mögliche Übertragung der Sorge auf beide Elternteile. Denn diese sind zu einer gemeinsamen Sorgerechtsausübung nur selten bereit; näher hierzu *Rauscher*, NJW 1991, 1087, 1089.

[3]) *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl., § 57 V 2; *Erman/Michalski*, BGB, 8. Aufl., § 1932, Rdnr. 1.

[4]) BVerfG, NJW 1985, 423; *Palandt;Diederichsen*, § 1932, Rdnr. 2.

[5]) *Jauernig/Schlechtriem*, BGB, 7. Aufl., Anm. zu §§ 1631–1633, 5 a; *Schüler*, DGVZ 1980, 97.

es ohne eigenständige Einflußnahme dem Kind nur – etwa durch Gewährung von Unterkunft – ermöglicht, sich von dem Sorgeberechtigten fernzuhalten[6]). Beharrt hier das Kind eigenständig auf dem Entschluß, seine Abwesenheit von den Eltern aufrechtzuerhalten, können diese nach § 1631 III BGB bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht um eine entsprechende Rückkehranordnung und deren Vollstreckung nachsuchen[7]).

Fraglich ist allerdings, ob – gerade bei älteren Kindern – derartiges Vorgehen noch sinnvoll und auf Dauer erfolgversprechend ist. Ähnliche Zweifel erheben sich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil das Kind gegen dessen Willen von seinem geschiedenen Ehegatten oder die Eltern es von einer bewährten Pflegeperson herausverlangen[8]). In dem damit angedeuteten Widerstreit zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht und dem gleichwertige Geltung beanspruchenden Wohl des Kindes ist eine allen Bedenken standhaltende Entscheidung sicherlich nicht immer möglich. Und in Einzelfällen wird sich sogar die Frage stellen, ob das staatliche Gewaltmonopol noch legitimiert ist, einem (älteren) Kind gegen dessen Willen bestimmte Lebensbedingungen aufzuzwingen[9]).

Es hilft allerdings in der Sache kaum weiter, wenn nun der Gerichtsvollzieher mit rechtsethischen und jugendpsychologischen Vorbehalten die Durchführung seines Auftrages zusätzlich in Zweifel zieht. Der Gesamtsituation wohl förderlicher ist, wenn er vor den Beteiligten von vornherein verdeutlicht, daß er eine (zumindest einstweilen) für richtig zu erachtende Entscheidung zu vollziehen gehalten ist. Damit läßt sich gegebenenfalls durchaus vereinbaren, daß er – um Konfrontationen abzubauen – die Einlassung des beschwerten Verfahrensbeteiligten mit einem gewissen Verständnis zur Kenntnis nimmt und ihn darauf verweist, daß zu späterer Zeit für eine andere gerichtliche Beurteilung durchaus Gelegenheit besteht. Sicherlich ist mit dieser – reichlich abstrakten – Verhaltensempfehlung der dem Vollstreckungsersuchen zugrunde liegende menschliche Konflikt nicht gelöst. Aber er wird auch dadurch nicht besser bewältigt, daß der Gerichtsvollzieher vor Ort unentschlossen taktiert und damit den Eindruck befördert, gerichtliche Entscheidungen seien beliebig angreifbar und jederzeit in Frage zu stellen.

II. Skizze zu den gerichtlichen Entscheidungen und Zuständigkeitsfragen

Ehe der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung betraut werden kann, muß zunächst – als materiell-rechtliche Voraussetzung – ein Titel mit entsprechendem Leistungsinhalt gegen den Herausgabepflichtigen erwirkt werden. Sachlich hierfür zuständig ist das Familien- oder das Vormundschaftsgericht, wobei sich die dort zu treffende Entscheidung in aller Regel nach den Vorschriften des FGG-Verfahrens richtet[10]). Für den Herausgabeanspruch aktivlegitimiert ist der Inhaber der Personensorge, weil dieser ja – wie erwähnt – nach § 1631 BGB den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen berechtigt ist. Der dogmatische Grundfall ist ein Antrag der (verheirateten oder im Falle der Scheidung gemeinsam das Sorgerecht ausübenden) Eltern an das Vormundschaftsgericht, mit welchem sie etwa die Herausgabe ihrer – noch minderjährigen – Tochter begehren, weil diese sich bei einem wesentlich älteren – in Scheidung lebenden – Manne aufhält[11]). Gleichermaßen antragsberechtigt ist die Mutter des nichtehelichen Kindes (§ 1705 BGB)[12]). Hier ist auch dann, wenn sie das Kind vom Vater herausverlangt, das Vormundschaftsgericht zuständig. Allein nach dem Wortlaut des § 1632 III BGB scheint zwar die Zuständigkeit des Familiengerichtes gegeben. Dessen in § 621 I ZPO ausschließlich begründete Zuständigkeit erhellt jedoch, daß für Angelegenheiten der nichtehelichen Kinder das Vormundschaftsgericht zuständig sein muß[13]). Damit klargestellt ist auch die Zuständigkeit bei einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern. Verlangt also – bei Getrenntleben oder im Gefolge einer Scheidung – der sorgeberechtigte Elternteil das Kind von dem anderen Ehepartner heraus, ist für die Entscheidung dieses Begehrens nach § 621 I Nr. 3 ZPO das Familiengericht zuständig[14]).

Schließlich zu erwähnen sind die Fälle, in denen die Versorgung des Kindes von den Eltern nicht wahrgenommen werden kann, etwa weil sie verstorben, auf längere Zeit ortsabwesend oder aus persönlichen Gründen hierzu nicht befähigt sind. Die Personensorge ist dann in aller Regel einem Vormund übertragen (§ 1773 BGB). Ist den Eltern die Wahrnehmung ihrer Erziehungspflicht nur teilweise nicht möglich, wird ihnen ein Pfleger beigeordnet (§§ 1630, 1666, 1909 BGB), dem erforderlichenfalls jedoch auch die Ausübung der gesamten Personensorge zugewiesen werden kann[15]). Das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 1631 I BGB), liegt hier also bei dem Vormund oder Pfleger, so daß diese das Herausgabeverlangen zu betreiben haben, wenn ein Dritter das Mündel unerlaubt in seinen Obhutsbereich gebracht hat. Für die die Herausgabe anordnende Verfügung ist wiederum das Vormundschaftsgericht zuständig; das Familiengericht entscheidet nur im Falle des § 1671 V BGB, wenn also das Kind dem geschiedenen Ehegatten wegzunehmen ist[16]).

Abgesehen von dem Fall des § 623 ZPO, wo innerhalb des Scheidungsverfahrens durch einheitliches Urteil auch über die Herausgabe des Kindes zu judizieren ist[17]), entscheidet das jeweils zuständige Gericht entweder durch eine beschwerdefähige (§ 19 FGG) Verfügung oder – bei Dringlichkeit wegen akuter Gefährdung des Kindeswohls – durch einstweilige Anordnung[18]). Aus dem Zuständigkeitsbereich der Familiengerichtsbarkeit ist besonders hinzuweisen auf § 620 I Nr. 3 ZPO, wonach bereits vor Abschluß des Scheidungsverfahrens die

---

6) LG Köln, FamRZ 1972, 376; differenzierend OLG Zweibrükken, FamRZ 1983, 297.

7) Vgl. *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 57 VIII 4.

8) Im letztgenannten Fall ist dem Vormundschaftsgericht über § 1632 IV BGB eine gewisse Einflußnahme möglich; ausführlich hierzu BVerfG, NJW 1985, 423.

9) Ähnlich auch *Bittmann*, DGVZ 1987, 136.

10) *Erman/Michalski*, § 1932, Rdnr. 11. Auch ein Vergleich kann, wenn das Gericht ihn zu einer Entscheidung nach § 33 FGG qualifiziert, als Vollstreckungsgrundlage geeignet sein; hierzu *Bassenge*, Rpfleger 1972, 237, 239.

11) Ein vergleichbarer Sachverhalt lag der Entscheidung des OLG Frankfurt, NJW 1979, 2052, zugrunde; dort allerdings hatten die Eltern Unterlassungsklage erhoben, weil sie jegliche Begegnung ihrer Tochter mit dem Manne unterbunden wissen wollten.

12) Nach dem zur Verabschiedung beabsichtigten Kindschaftsreformgesetz ist aber auch möglich, daß der Kindesvater (neben der Mutter) sorgeberechtigt ist. Ob dies in der Praxis zur Konfliktsreduzierung beitragen wird, ist allerdings noch abzuwarten.

13) Vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 288, *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, 3. Aufl., § 1632, Rdnr. 14.

14) Näher hierzu *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 57 VIII 4; *Zöller/Philippi*, ZPO, 20. Aufl., § 621, Rdnr. 37, 37 a.

15) *Jauernig/Schlechtriem*, Anm. zu §§ 1666–1667, 3 a bb; *Dörr/Hansen*, NJW 1996, 2698.

16) OLG Oldenburg, FamRZ 1978, 706; *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, § 1632, Rdnr. 16.

17) Vgl. *Henrich*, Familienrecht, 5. Aufl., § 14 V 4; *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 623. Rdnr. 1.

18) Beispielhaft etwa BayObLG, NJW 1992, 121.

Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil im Wege der einstweiligen Anordnung geregelt werden kann[19]). Bleibt schließlich noch klarzustellen, daß beim Vormundschaftsgericht die Entscheidung über den Herausgabestreit dem Richter vorbehalten ist (§ 14 Nr. 7 RpflG).

Nicht eindeutig festlegen läßt sich der Inhalt des Herausgabeantrages, weil eine Beeinträchtigung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes in unterschiedlicher Weise denkbar ist. Ist das Kind mit seinem Willen entführt oder verschleppt worden, so kann seine Rückführung zu dem Sorgeberechtigten begehrt werden[20]). Zum Ziel führen kann ebenso, den Dritten zur Bekanntgabe des verheimlichten Aufenthaltsortes oder auf Unterlassung unzulässiger Beeinflussung des Kindes zu verpflichten. Die Durchsetzung dergestalt eingeschränkter Anträge kann im Einzelfall jedoch auf Schwierigkeiten stoßen, weswegen es in der Praxis allgemein für zulässig erachtet wird, den Antrag nur auf Herausgabe des Kindes zu richten[21]).

III. Die gerichtliche Entscheidung zur zwangsweisen Herausgabe

1. Der Herausgabeanspruch richtet sich – wie erwähnt – gegen den das Aufenthaltsbestimmungsrecht beeinträchtigenden Dritten; bei der zwangsweisen Rechtsdurchsetzung ist deshalb auch er – und nicht etwa das Kind – Vollstreckungsschuldner. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlaubt es indessen nicht, sofort und ohne jeden Anlaß gewaltsam gegen den Schuldner vorzugehen. Davor steht die Androhung mittelbaren Zwanges. Nach § 33 I FGG wird das Gericht also zunächst ein Zwangsgeld (bis 50.000 DM) festsetzen; daneben kann es gegen den Herausgabepflichtigen Zwangshaft (bis zu sechs Monaten) anordnen[22]). Erweist sich dieses Vorgehen als (von vornherein) erfolglos oder droht Gefahr im Verzug, kann das Gericht – und zwar unabhängig von den zuvor erwähnten Zwangsmitteln – die Anwendung von Gewalt anordnen (§ 33 II FGG).

Lange umstritten war, ob das Familiengericht, so es aufgrund des § 620 I Nr. 3 ZPO die Herausgabe des Kindes durch einstweilige Anordnung verfügt hat, ebenfalls nach § 33 II FGG verfahren muß oder die Vollstreckung ohne weitere Beteiligung des Gerichtes nach § 883 ZPO durchzuführen ist. Die Befürworter der letztgenannten Lösung[23]) können sich vor allem darauf berufen, daß der Gesetzgeber bis heute eine dem § 621 a ZPO korrespondierende Regelung, welche die Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich anzuwenden befiehlt, nicht erlassen hat. In die Diskussion bisher nicht Eingang gefunden hat die Überlegung, daß es sich bei dem Anspruch aus § 1632 BGB um keinen klassischen Vindikationsanspruch handelt, sondern – wie erwähnt – um eine aus dem (elterlichen) Erziehungsrecht abgeleitete Rechtsposition familienrechtlicher Art; schon deswegen wäre eine Vollstreckung dieses Rechtes nach § 883 ZPO wohl systemwidrig. Diese Argumentation bedarf indessen keiner weiteren Vertiefung. Denn nachdem § 794 I Nr. 3 a ZPO auf einstweilige Anordnungen des § 620 I Nrn. 4–9 ZPO limitiert worden ist, geht die absolut herrschende Meinung nun davon aus, daß die Vollstreckungsregelungen der ZPO für die Anordnung aus § 620 I Nr. 3 ZPO generell nicht mehr anwendbar seien. Letztere ist vielmehr – wie alle übrigen Titel auf Herausgabe eines Kindes – nach § 33 FGG zu vollstrecken[24]).

Die die Gewaltanwendung anordnende Entscheidung hat nach § 33 II FGG durch eine besondere gerichtliche Verfügung zu ergehen. Der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut, der sich auch in § 213 a Nr. 2 GVGA wiederfindet, läßt daher im Grundsatz keine Abweichungen zu. Gegen die gelegentlich geäußerte Ansicht, die Gewaltanordnung könne mit der durchzusetzenden Herausgabeentscheidung verbunden und uno actu erlassen werden[25]), sind daher deutliche Bedenken zu erheben. Allenfalls dann, wenn alle anderen Zwangsmittel von vornherein ausscheiden und unverzügliches Handeln geboten ist, dürfte solches Procedere gerechtfertigt sein. Zulässig hingegen ist es, die in der Regel vorzunehmende Androhung der Gewalt (§ 33 III FGG) und die Anordnung der Gewaltanwendung in einem Beschluß zusammenzufassen[26]).

Nach wie vor nicht eindeutig erklärt ist, wer den Gerichtsvollzieher mit dem Vollstreckungsersuchen zu beauftragen hat. Wenngleich das achte Buch der ZPO auf die Vollziehung einer Herausgabeentscheidung keine Anwendung findet, liegt es nahe, auf den Grundgedanken des § 753 ZPO zu rekurrieren, mithin den materiell Herausgabeberechtigten auch zum Herrn des Vollstreckungsverfahrens zu machen[27]). Diese Auffassung beachtet jedoch nicht, daß die Anordnung zur Herausgabe eines Kindes kein Rechtstitel ist, über den der Inhaber nach Belieben disponieren kann. Es ist eingangs schon gesagt worden, daß das Gericht unter dem Aspekt des stets zu beachtenden Kindeswohls auch eine Verfügung treffen kann, die dem aktuellen sorgerechtlichen Status nicht entspricht[28]). In Berücksichtigung dessen wäre es problematisch, wenn das Gericht es dem Sorgerechtsinhaber überließe, ob dieser überhaupt (und zu welchem Zeitpunkt) von der Herausgabeentscheidung Gebrauch machen möchte. Damit wäre – vorzugsweise unter geschiedenen Eheleuten – denkbar, daß der Sorgeberechtigte – etwa um seine Position bei einem Unterhaltsstreit zu verbessern – mit dem Titel gegen den Herausgabepflichtigen und damit auch gegen die Interessen des Kindes taktiert. Dessen Wohl erfordert jedoch eine objektive (und deswegen hoheitliche) Kontrolle auch über den Verfahrensabschnitt der Vollstreckung. Deswegen bestimmt § 213 a Nr. 1 GVGA zu Recht, daß das die Kindesherausgabe anordnende Gericht (und nicht der Herausgabeberechtigte) den Gerichtsvollzieher um die Vollstreckung ersucht[29]). Dem Erfordernis der vollumfänglichen gerichtlichen Aufsicht wird schließlich dadurch Rechnung getragen, daß der Gerichtsvollzieher über die Erledigung des Ersuchens dem Gericht schriftlich zu berichten hat (§ 213 a Nr. 1 GVGA).

2. Auf den ersten Blick nicht ohne weiteres zu lösen ist die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichtes, welches die Anordnung nach § 33 II FGG zu erlassen hat. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit gilt zunächst der Grundsatz der Identität zwischen dem erkennenden Gericht und dem Vollstreckungsgericht[30]). Hat also das Familiengericht die Herausgabe-

---

19) Vgl. *Henrich*, FamR, § 14 V 3.

20) KG, JW 25, 377.

21) Näher hierzu *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, § 1632, Rdnr. 30.

22) Näher OLG Oldenburg, DGVZ 1983, 75; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 57 V 4; *Bittmann*, DGVZ 1987, 135.

23) Etwa OLG Hamm, FamRZ 1979, 988; OLG München, FamRZ 1979, 317; AG München, DGVZ 1980, 174.

24) OLG Köln, FamRZ 1982, 508; OLG Oldenburg, DGVZ 1983, 75; *Bittmann*, DGVZ 1987, 134; *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, § 1632, Rdnr. 38; *Thomas/Putzo*, § 620, Rdnrn. 11 und 17; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 55. Aufl., § 620, Rdnr. 11.

25) So Schüler, DGVZ 1980, 100; *Bassenge/Herbst*, FGG/RPflG, 7. Aufl., § 33 FGG, Rdnr. 29.

26) Vgl. *Kropp*, DRiZ 1979, 118.

27) So im Ergebnis AG Wangen, FamRZ 1989, 527; *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, § 1632, Rdnr. 32.

28) *Palandt/Diederichsen*, § 1632, Rdnr. 6.

29) So auch KG, DGVZ 1992, 89; *Bumiller/Winkler*, FGG, 6. Aufl., § 33, Anm. 5 b; *Schüler*, DGVZ 1980, 99.

30) *Bassenge/Herbst*, § 33 FGG, Rdnr. 8.

entscheidung erlassen, ist dieses auch zuständig für die Anordnung der Gewaltanwendung nach § 33 II FGG[31]); entsprechend gilt dies ebenso auch für das Vormundschaftsgericht.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist, da die Anordnung der Maßnahme nach § 33 II FGG eine selbständige Verrichtung darstellt, § 43 I FGG maßgebend[32]). Dieser verweist auf die Zuständigkeitsregelungen des § 36 FGG, womit sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Kindes zu bestimmen hat, denn in dessen Interesse ist ja die Entscheidung erforderlich[33]). Nach der in § 36 I FGG vorgenommenen Abstufung ist damit primär das Gericht des Kindeswohnsitzes zuständig, wobei hinsichtlich des letzteren insbesondere § 11 BGB zu beachten ist. Leben die Eltern eines ehelichen Kindes getrennt, so hat dieses einen Doppelwohnsitz[34]). Verfügt das Kind über keinen inländischen Wohnsitz oder ist dieser nicht eindeutig zu bestimmen, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes zur Entscheidung berufen[35]).

3. Sodann stellt sich die Frage, wie der die Anordnung von Gewalt begehrende Antrag an das Vollstreckungsgericht zu lauten hat. Die Antragsfassung stößt deswegen auf Schwierigkeiten, weil die konkrete Situation, in der der Gerichtsvollzieher das herauszugebende Kind antrifft, ja nicht vorhersehbar ist. Dies etwa kann die Wohnung des Herausgabepflichtigen oder dritter Personen sein; ebenso ist denkbar, daß das Kind – ohne daß der Antragsgegner gleichzeitig anwesend sein müßte – an einer anderen Örtlichkeit vorgefunden wird. Insoweit sollte sich der Herausgabeberechtigte bei der Formulierung des Begehrens nicht zu sehr einengen. Ansonsten läuft er Gefahr, daß sich der Gerichtsvollzieher, weil er vor Ort andere als in der gerichtlichen Verfügung verlautbarte Verhältnisse vorfindet, an der Durchsetzung der Vollstreckung gehindert sieht. In Ansehung dessen sollte der Antrag etwa lauten: Aufgrund der durch das Familiengericht/Vormundschaftsgericht erlassenen Herausgabeentscheidung wird nunmehr beantragt, den Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirkes A durch gerichtliche Verfügung zu ermächtigen, das Kind K – erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt – aus dem Aufenthaltsbereich des Herausgabepflichtigen zu entfernen und es dem Herausgabeberechtigten zu überantworten. Eine dergestaltige gerichtliche Anordnung berechtigt den Gerichtsvollzieher, das Kind dort an sich zu nehmen, wo es sich im Zeitpunkt der Vollstreckung gerade aufhält[36]).

IV. Der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

1. Die Vollstreckung der Herausgabeentscheidung ist Aufgabe des Gerichtsvollziehers. Wie oben schon erwähnt, wird er hierzu durch das anordnende Gericht ersucht (§ 213 a GVGA); allein auf einen diesbezüglichen Antrag des Herausgabeberechtigten sollte er also nicht tätig werden. Ist die Vollstreckung ohne Gewaltanwendung nicht durchzuführen, verständigt der Gerichtsvollzieher zweckmäßigerweise das anordnende Gericht (§ 213 a Nr. 1 GVGA analog); auch empfiehlt sich eine entsprechende Instruktion des Herausgabeberechtigten, damit jener die zur Gewaltanwendung ermächtigende Verfügung beantragen kann.

Die Gewaltanwendung obliegt dann in aller Regel dem Gerichtsvollzieher[37]); daneben können landesrechtlich weitere Vollstreckungsbeamte bestimmt sein[38]). Erforderlichenfalls kann zur Unterstützung der polizeiliche Vollzugsdienst herangezogen werden (§ 33 II FGG; § 213 a Nr. 3 GVGA).

Das weitere Procedere ist in § 213 a Nrn. 4 und 5 GVGA geregelt. So ist der Sorgeberechtigte zu verständigen, daß er oder ein Vertreter das herauszugebende Kind an Ort und Stelle zu übernehmen hat. Wenn zu erwarten ist, daß sich *das Kind* der Rückführung widersetzen wird, kann zusätzlich um Unterstützung des Jugendamtes nachgesucht werden (§ 213 a Nr. 5 GVGA; § 27 KJHG)[39]). Der Herausgabetitel legitimiert den Gerichtsvollzieher auch, Sachen, die das Kind dringend benötigt (Kleidung für die Reise, Schulsachen) gegen den Willen des Schuldners wegzunehmen (§ 213 a Nr. 6 GVGA)[40]). Die übrige im Eigentum des Kindes stehende Habe muß an Ort und Stelle belassen werden, es sei denn, es liegt eine einstweilige Anordnung nach § 50 d FGG oder § 620 Satz 1 Nr. 8 ZPO vor[41]).

2. Kaum erörtert wird die Frage, ob nach dem grundlegenden Beschluß des BVerfG vom 3. 4. 1979[42]) auch eine richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich ist, wenn der Gerichtsvollzieher die Wohnung des Herausgabepflichtigen betreten will. Dies ist aus zwei Gründen zu verneinen. Zum einen liegt in der nach § 33 II FGG ergangenen Verfügung bereits die richterliche Anordnung, das Kind – notfalls unter Anwendung von Gewalt – dort wegzunehmen, wo es angetroffen wird. Und dies wird eben oftmals die Wohnung des Herausgabepflichtigen sein[43]). Zum zweiten läßt sich das Betreten einer Wohnung nicht mit deren Durchsuchung gleichsetzen. Letztere dient vorwiegend dem Aufspüren von Beweismitteln oder der Suche nach pfändbarer Habe, erfordert daher eine genaue Durchforschung der Privatsphäre des Wohnungsinhabers. Bei einem derart nachhaltigen Eingriff ist das Erfordernis einer vorgeschalteten richterlichen Prüfung sicherlich gerechtfertigt. Nun erreicht aber nicht jedes hoheitliche Betreten einer Wohnung diese Intensität. Insoweit ist bereits bei der Zwangsräumung einer Wohnung differenziert worden. Jene erfordert nämlich nach überwiegender Meinung deswegen keine Durchsuchungsanordnung, weil sie die Lebenssphäre des Schuldners nicht – wie ein investigativer Durchsuchungsakt – stört, sondern sie nur in den Räumen des Gläubigers beendet[44]).

Mit ähnlichen Überlegungen ist auch bei der Kindesherausgabe zu argumentieren. Die Anordnung nach § 33 II FGG berechtigt den Gerichtsvollzieher von vornherein nicht dazu, Behältnisse, Dokumente und Schriftverkehr des Herausgabepflichtigen zu durchforschen. Er darf nur dessen Wohnung durchschreiten, um ihn und das Kind aufzuspüren. Hierfür ist

---

31) *Dickmeis*, NJW 1992, 537.

32) BGH, NJW-RR 1986, 1007; *Bumiller/Winkler*, § 33, Anm. 10 a.

33) Vgl. *G. Schmidt*, Handbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl., Kap. 2, Rdnr. 7; *Erman/Michalski*, § 1632, Rdnr. 17.

34) BGH, FamRZ 1993, 49.

35) Näher hierzu *Bassenge/Herbst*, § 36 FGG, Rdnr. 3.

36) AG Leverkusen, DGVZ 1983, 95.

37) Vgl. etwa § 13 I Nr. 7 AGGVG BW; § 10 I Nr. 6 AGGVG Brdg.

38) Z. B. durch Art. 19 HessFGG; näher *Bassenge/Herbst*, § 33 FGG, Rdnr. 31.

39) Näher *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 57 V 4.

40) Zu weitgehend wohl *Schüler*, DGVZ 1980, 102, 103.

41) Hierzu *Erman/Michalski*, § 1632, Rdnr. 16.

42) BVerfG, NJW 1979, 1539 = DGVZ 1980, 3.

43) Ebenso argumentiert wird bei der Zwangsräumung von Wohnraum. Auch dort enthält – den Anforderungen des Art. 13 GG genügend – der richterliche Räumungstitel die gleichzeitige Genehmigung, die Wohnung des Schuldners zu betreten und sein Inventar herauszuschaffen; hierzu OLG Düsseldorf, NJW 1980, 458; *E. Schneider*, NJW 1980, 2379; *Lippross*, Vollstreckungsrecht, 7. Aufl., § 17 I 2.

44) OLG Düsseldorf, NJW 1980, 459; *Geißler*, DGVZ 1987, 66; *Lippross*, VollstreckungsR, § 17 I 2; *Thomas/Putzo*, § 758, Rdnr. 13.

aber ein – gesonderte – richterliche Durchsuchung nicht erforderlich. Mit dieser Überlegung ist dann auch zu begründen, daß der Gerichtsvollzieher die Wohnung eines Dritten zu betreten berechtigt ist, wenn sich das Kind dort aufhält. Denn auch hier wird das Grundrecht des Art. 3 GG nicht in seinem Kernbestand tangiert. Das Betreten der Wohnung soll nur den Durchgang zu dem Kind ermöglichen[45]).

3. Weiterhin kontrovers erörtert wird die – auf absehbare Zeit wohl kaum zu lösende – Frage, ob der Gerichtsvollzieher auch gegen das nicht rückkehrwillige Kind Gewalt anzuwenden berechtigt ist. Die Unvereinbarkeit der hierzu vertretenen Standpunkte liegt wohl überwiegend darin begründet, daß aus einer zu distanzierten Abstraktionshöhe nach universell gültigen Lösungsprinzipien gesucht wird. So etwa ist die These, daß die Durchsetzung einer im Interesse des Kindes ergangenen Entscheidung nicht in dessen Belieben stehen kann[46]), sicherlich nicht sachwidrig; ein ausnahmsloser Rigorismus gemäß dieser Zielsetzung kann jedoch auch nachhaltige psychische Läsionen im Gefolge haben. Ob die völlige Negierung eines körperlichen Kräfteeinsatzes gegenüber dem Kind, wie sie von *Dickmeis*[47]) engagiert verfochten wird, die intrikate Problematik unter allen Aspekten abgewogen zu lösen vermag, muß allerdings auch bezweifelt werden. Unbestritten ist in jedem Falle, daß das Kind als Grundrechtsträger (Art. 1 und 2 GG) nicht Opfer von würdelosen Gewaltakten eines ungestümen Gerichtsvollziehers sein darf[48]). Andererseits aber ist die des öfteren geäußerte Besorgnis, daß jede Gewaltanwendung eo ipso zu psychischen Folgeschäden führen müßte, wohl eher unwahrscheinlich und empirisch ohnehin nicht nachzuweisen[49]). Vielmehr entspricht es doch gängiger Lebenserfahrung, daß ein bestimmtes Ereignis, welches bei dem einen Menschen tiefgreifende Störungen auslöst, von dem anderen als ein alltägliches Mißgeschick mühelos verarbeitet werden kann.

Diese Überlegung trägt jedoch nicht die Berechtigung, gegen das nicht rückkehrbereite Kind ohne weiteres gewaltsam vorzugehen. So ist eingangs schon darauf hingewiesen worden, daß hier kein dingliches Herausgaberecht, sondern ein dem Familienrecht entspringender Anspruch zu vollstrecken ist. Andererseits – und eben auch, weil ein zwingender Zusammenhang zwischen (einmaliger) Gewaltanwendung und psychischer Traumatisierung[50]) kaum nachzuweisen ist – kann sich aber das Vollstreckungsrecht dem ernsthaften Verlangen eines Sorgeberechtigten kaum entwinden, wenn dieser sein Kind gefährdenden Einflüssen fernzuhalten gewillt ist und ihm zu einer positiven Persönlichkeitsentfaltung verhelfen möchte. Nicht zu vergessen ist, daß eben auch das Elternrecht verfassungsrechtlichen Elementarschutz genießt (Art. 6 II GG)[51]). Muß dieses in seiner Durchsetzung auf der Strecke bleiben, wenn ein Jugendlicher etwa in einer pubertären Anwallung Unterschlupf in schlechter Gesellschaft gefunden hat und nun nicht mehr bereit ist, in sein Elternhaus zurückzukehren? Oder ist den (erziehungswilligen und auch dergestalt befähigten) Eltern dann nicht zu ermöglichen, daß sie mit allen Mitteln eine sich anbahnende Fehlentwicklung ihres Kindes abzuwenden versuchen, auch wenn dieses eine solche Hilfestellung gegenwärtig ablehnt? Prima facie müßte hier wohl dem Elternrecht der Vorzug gegebenen werden; denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines (gefährdeten) Kindes kann kaum die Berechtigung umfassen, sich einer förderlichen Erziehung zu entziehen[52]). Nicht in dieser Eindeutigkeit ist die Frage der Gewaltanwendung zu beantworten, wenn das Kind durch den Elternteil, bei dem es zu verbleiben beharrt, zufriedenstellend versorgt zu sein scheint[53]). Sachverhalte dieser Art geben dann eher Anlaß zu der Besorgnis, daß eine einmal getroffene gerichtliche Entscheidung auch unter Inkaufnahme einer Gefährdung des Kindeswohls konsequent exekutiert wird.

Vielleicht ist mit diesen beiden Extrembeispielen das Terrain in etwa abgesteckt, innerhalb dessen eine – schon per se problematische – Kindesherausgabe mit ihrer jeweils eigenen Konfliktscharakteristik zum Vollzug anstehen kann. Dementsprechend kontrovers sind auch die vielfältigen Stellungnahmen des Schrifttums[54]). Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers wären zusätzliche Erkenntnisse jedoch nicht gewonnen, wenn der bestehende Meinungsstreit erneut aufbereitet und kommentiert würde. Letztlich ist es wohl eine Frage des Standpunktes und des hypothetischen Ausgangsfalles, mit welcher Argumentation das eine oder das andere Ergebnis überzeugend begründet wird. Auf zwei Aspekte sei noch hingewiesen: Der diesbezüglich bemühten Entscheidung des BGH vom 25. 10. 1976[55]) ist m. E. nicht eindeutig zu entnehmen, daß eine Gewaltanwendung – wohlgemerkt als äußerstes Mittel (!) – auch gegenüber dem sich widersetzenden Kinde zulässig sein soll[56]). Eine Berufung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung für dieses Ergebnis ist also nicht unbedingt überzeugend. Sodann hat *Diercks*[57]) in einer ausführlichen Untersuchung das geltende Recht nach einer Rechtsgrundlage durchforscht, welche die Gewaltanwendung gegen Kinder erlauben würde. In diesem Sinne auslegungsfähige Vorschriften hat sie nicht gefunden, scheint sie letztlich aber doch zu wünschen, indem sie eine entsprechende Initiative des Gesetzgebers anregt.

Das umstrittene Problem, ob bei der Herausgabevollstrekkung Gewalt auch gegen das Kind zulässig ist, wird damit wohl der Letztverantwortung des Gerichtsvollziehers überlassen. Daß sie allenfalls dann, wenn alle anderen Mittel nicht zum Erfolg führen, erwogen werden kann, ist schon gesagt worden. Der Gerichtsvollzieher wird es also, nachdem er den Herausgabepflichtigen (erforderlichenfalls auch unter Einsatz polizeilicher Gewaltanwendung) von dem Kind getrennt hat,

---

45) AG Leverkusen, DGVZ 1984, 95.

46) Ähnlich BayObLG, FamRZ 1974, 534, 535; *Schütz*, FamRZ 1986, 528, 529; *Knöpfel*, FamRZ 1985, 1215.

47) NJW 1992, 537.

48) Ähnlich *Hinz*, in: MünchKomm, BGB, § 1632, Rdnr. 32 a.

49) Zu erinnern ist nur, daß noch vor einer Generation die Körperstrafe ein durchaus sozialübliches Erziehungsmittel war.

50) Eine dergestaltige Bewertung darf sich allerdings nicht auf die Gewaltanwendung als solche verkürzen. Belastender ist sie doch wohl ihres Anlasses wegen, weil nämlich das Kind gegen seinen Willen in den Einflußbereich eines anderen Menschen verbracht wird. Dieses (belastende) Erlebnis ist aber wiederum nicht zwangsläufig abhängig von dem Einsatz von Gewalt; ihm ist auch jenes Kind ausgesetzt, das keinen offenen Widerstand zeigt und sich dem Druck der Verhältnisse beugt.

51) Näher hierzu *Diercks*, FamRZ 1994, 1226, 1229.

52) Ähnlich *Schütz*, FamRZ 1986, 529.

53) Ein solcher Sachverhalt lag wohl dem Beschluß des AG Springe, NJW 1978, 834, zugrunde, wo es der Gerichtsvollzieher abgelehnt hatte, gegen das Kind gewaltsam vorzugehen; kritisch zu dem Verhalten des dortigen Gerichtsvollziehers jedoch *Erman/Michalski*, § 1932, Rdnr. 18.

54) Vgl. etwa die Nachweise bei *Diercks*, FamRZ 1994, 1227, bei Fn. 4.

55) BGH, NJW 1977, 150, 151; ähnlich auch OLG Oldenburg, DGVZ 1982, 75.

56) So aber wird dieser Beschluß verstanden von *Diercks*, FamRZ 1994, 1226, 1227, und von *Dickmeis*, NJW 1992, 538; letzterer zitiert unter Fn. 19 und Fn. 23 allerdings falsche Fundstellen.

57) FamRZ 1994, 1226.

zunächst dem Sorgeberechtigten, möglicherweise auch dem hinzugebetenen Vertreter des Jugendamtes überlassen, auf dieses einzuwirken und es zum Mitkommen zu bewegen[58]). Erscheint es glaubhaft, daß das Kind im Grunde rückkehrwillig ist, sich gegenwärtig aber von der Gesamtsituation überfahren fühlt, besteht die Möglichkeit eines Vollstreckungsaufschubes nach § 113 Nr. 1 GVGA[59]). Zuweilen hilfreich kann hier eine Art „Abmachung" sein, daß etwa das Kind noch diese Nacht oder bis zum Wochenende bei dem Herausgabeberechtigten verbleiben darf, dann aber auch seinerseits das Versprechen einhalten und zurückkehren muß.

Kann auf diese Weise der Vollstreckungserfolg nicht erreicht werden, ist es wohl nicht sachwidrig, die richterliche Herausgabeentscheidung deswegen für erzwingungswürdig zu halten, weil sie doch ein erhebliches Maß an Richtigkeitsgewähr in sich trägt. Anders gewendet: Den unter den Verfahrensbeteiligten zutiefst gestörten Rechtsfrieden kann der Gerichtsvollzieher wohl auch nicht dadurch restituieren, daß er wegen des Kindeswiderstandes von vornherein von einer Vollstreckung Abstand nimmt. Er muß in diesem Falle auch gewärtigen, daß seine vorschnell signalisierte Passivität mit der Erinnerung gerügt wird, wobei es bei dem schon erwähnten Meinungsstreit unwahrscheinlich sein dürfte, daß er durch das Vollstreckungsgericht angewiesen wird, eine Herausgabeentscheidung auch unter Einsatz nachhaltiger Gewalt zu vollstrecken[60]). Insoweit ist er wohl richtig beraten, wenn er sein Vorgehen an der individuellen Situation orientiert. Primäres Ziel sollte schon sein, dem Titel zur Durchsetzung zu verhelfen[61]), insbesondere dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls offenkundig ist.

Zunächst dürfte es keinen Bedenken begegnen, wenn der Gerichtsvollzieher ein kleineres Kind, welches durch planloses Umherlaufen eine Kontaktaufnahme vereitelt, wegträgt und dem Sorgeberechtigten übergibt; denn hier ist schon unwahrscheinlich, daß es sich mit überlegter Entschlossenheit der Vollstreckung widersetzen will[62]). Auf der anderen Seite ist die durch Art. 1 und 2 GG gezogene Grenze wohl überschritten, wenn der unmißverständliche Widerstand eines Jugendlichen jenseits des 16. Lebensjahres unter Einsatz erheblicher Gewalt zu überwinden versucht würde. Über die verfassungsrechtlichen Einwände hinaus müßte ein solches Vorgehen zudem unter dem Aspekt der pädagogischen Sinnhaftigkeit in Frage gestellt werden. Denn wenn es hier dem Sorgeberechtigten nicht möglich ist, den Jugendlichen von den der Herausgabeentscheidung zugrunde liegenden Erwägungen zu überzeugen, würde er durch die Anwendung von Gewalt wohl noch unzugänglicher werden und sich bei nächster Gelegenheit dem Einfluß des Sorgeberechtigten erneut zu entziehen versuchen[63]).

Der vornehmlich problematische Bereich dürfte sonach, wenn man bei dem Herausgabevollzug das Alter des Kindes als Sachkriterium zuläßt, zwischen etwa acht und fünfzehn Jahren liegen. Denn auch in Wahrnehmung des Elternrechtes (Art. 6 GG) und zur Gewährleistung entwicklungsgedeihlicher Erziehungsziele (aber nur dann!) sollte hier ein Zwang gegenüber dem Kind in verhältnismäßigen Grenzen gestattet sein[64]). Wenn der Gerichtsvollzieher im Einzelfall die Möglichkeit sieht, vermöge seiner Amtsautorität den Herausgabeberechtigten und den Vertreter des Jugendamtes bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen, sollte dies ein – auch rechtlich – gangbarer Weg sein. Ein massiver Kräfteeinsatz verbietet sich jedoch selbstredend. Im Bereich der eher mittelbaren Gewaltanwendung (Sperren eines Fluchtweges, kurzfristiges Festhalten bei nachhaltiger Belehrung) stehen dem Gerichtsvollzieher jedoch auch schonendere Taktiken zur Verfügung, die – eben im Spannungsfeld der Interessen – mit der Würde des Kindes noch vereinbar sein sollten. Ist aber auf diese Weise die Vollstreckung dann nicht durchzuführen und dies in der schriftlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers entsprechend dokumentiert, ist er gegen rügende Rechtsbehelfe der Parteien weitestgehend geschützt.

V. Resümee

Die unter Gewaltanwendung zu erzwingende Herausgabe eines Kindes ist in aller Regel der Endpunkt einer festgefahrenen Konfliktsituation, die mit psychologischen und/oder pädagogischen Strategien nicht aufzulösen war. Es stellt sich die – auch rechtsethisch – prinzipielle Frage, ob (als äußerstes Mittel) dann der Einsatz von Gewalt gegen Personen überhaupt zu rechtfertigen ist. Das geltende Recht bejaht sie – und dies wohl auch deshalb, weil in der richterlichen Herausgabeverfügung unter den schwierigen Gesamtumständen eine dem Kindeswohl noch am ehesten Rechnung tragende Maßnahme gesehen wird. Dann ist es wohl folgerichtig, dieser Entscheidung nach Möglichkeit zur Durchsetzung zu verhelfen und sie nicht – gleichsam als unverbindliche Offerte – den (weiteren) Auseinandersetzungen der Verfahrensbeteiligten zu überlassen. Insoweit ist auch die Verantwortungsbereitschaft eines besonnenen Gerichtsvollziehers gefordert; als Letztverantwortlicher in der hoheitlichen Justizausübung wird er mit seinem – wie immer gearteten – Tätigwerden aber auch nicht jenes tiefgreifende Zerwürfnis befrieden können, welches sein Eingreifen erforderlich machte.

58) Ähnlich BGH, NJW 1977, 150, 151.
59) VGL. *Thomas/Putzo*, § 765 a, Rdnr. 17.
60) Vgl. beispielsweise AG München, DGVZ 1982, 12.
61) Ähnlich auch *Erman/Michalski*, § 1632, Rdnr. 18.
62) Ähnlich *Bittmann*, DGVZ 1987, 136, bei Fn. 8.
63) So auch *Bittmann*, DGVZ 1987, 136.
64) Im Ergebnis ebenso BayObLG, FamRZ 1984, 1259, 1262; *Erman/Michalski*, § 1632, Rdnr. 18; grundsätzlich a. A. *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FamR, § 57 V 4.

Unterbringung von Tieren bei der Zwangsräumung – Ein Problem des Drittschutzes öffentlich-rechtlicher Normen

Von Michael Loritz, Oberregierungsrat, Offenburg*)

1. Einleitung

Da der Tierschutz gem. § 16 Abs. 1 Nr. 13 Landesverwaltungsgesetz BW (LVG) aus der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte herausgenommen wurde (vgl. Art. 3 Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. 12. 1994 [GBl. S. 652]) sind die Landratsämter in Baden-Württemberg nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 Nr. 4 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum BW über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. 04. 1987 (GBl. S. 153) i. d. F. vom 07. 07. 1987 (GBl. S. 306) und 13. 02.

*) Der Verfasser ist Rechtsdezernent beim Landratsamt Ortenaukreis sowie Lehrbeauftragter

1989 (GBl. S. 101) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 LVG zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz geworden. Damit kamen auf die Landratsämter tierschutzrechtliche Aufgaben zu, die in dieser Bandbreite und Qualität bisher nicht bekannt waren. So stellt sich auch die Problematik der drittschützenden Einschreitepflicht nach § 16 a TierschutzG i. V. m. § 2 Abs. 2 PolG BW bei der Unterbringung unversorgter Haustiere in der Räumungsvollstreckung von Grundstücken.

Ein typischer Sachverhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Auf dem zu räumenden Hausgrundstück (rechtskräftiger Räumungstitel) hielten die Räumungsschuldner zuletzt 108 Tiere (29 Gänse, 16 Enten, 32 Hühner mit 5 Küken, 3 Stallhasen, 6 Katzen, 1 Hund sowie 10 Vögel nebst 25 befruchteten Eiern in einem Brutapparat). Der von der Räumungsgläubigerin beauftragte Gerichtsvollzieher forderte das nach seiner Auffassung zuständige Landratsamt als Tierschutzbehörde auf, für die Unterbringung der Tiere Sorge zu tragen, da die Räumungsschuldner keine Ersatzwohnung zur Verfügung hatten, in der sie die Tiere unterbringen konnten. Er verwies auf die Rechtsprechung des Landgerichts Oldenburg, veröffentlicht in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung 1995, S. 44 ff., wonach für die Unterbringung von Tieren bei der Zwangsräumung die Ordnungsbehörden zuständig seien. Nachdem zunächst das angegangene Landgericht[1]) den Gerichtsvollzieher zur Verwahrung der Tiere – gegebenenfalls verkaufen, verschenken oder notfalls töten lassen! – verpflichtete, entschied letztinstanzlich das Oberlandesgericht[2]), der Gerichtsvollzieher sei zur Unterbringung der Tiere nicht zuständig. Tiere könnten nicht wie bewegliche Sachen im Falle einer Zwangsräumung in einer Pfandkammer abgestellt werden. Angesichts der drohenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, namentlich des Straßenverkehrs, durch eine Vielzahl „herrenlos“ gewordener Tiere, obliege es den Ordnungs- und Polizeibehörden, zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig zu werden. Zudem gebiete Artikel 14 GG, den Räumungsgläubiger von zu hohen Vorschußzahlungen an den Gerichtsvollzieher freizustellen, da ansonsten ein Leerlaufen von Räumungstiteln und eine Aushöhlung des Eigentums drohe. Nachdem das Landratsamt nach wie vor ein Tätigwerden ablehnte, wurde es von dem zwischenzeitlich angegangenen Verwaltungsgericht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß durch die Vollstreckung des Räumungstitels keine tierschutzwidrigen Zustände entstehen. Da das OLG der Räumungsgläubigerin den ihr nach Art. 19 Abs. 4 GG zustehenden effektiven Rechtsschutz nicht gewährt habe, müsse dieser durch das Verwaltungsgericht erfolgen. § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierschutzG i. V. m. § 2 Abs. 2 PolG BW enthalte eine tierschutzrechtliche Ermächtigungsnorm drittschützender Wirkung zugunsten der Räumungsgläubigerin. Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichtes, die gerade eine Pflicht zum Einschreiten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden statuiert habe, würde die Durchsetzung des rechtskräftigen Räumungstitels und damit des Eigentumsrechts der Räumungsgläubigerin auf Dauer vereitelt, solange die Behörden untätig bleiben und der Gerichtsvollzieher ohne deren Mithilfe nicht zur Fortführung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sei.[3]).

2. Drittschützende Pflicht zum Einschreiten nach § 16 a TierschutzG i. V. m. § 2 Abs. 2 PolG Baden-Würtemberg

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die von einer drittschützenden Pflicht zum Einschreiten nach § 16 a TierschutzG i. V. m. § 2 Abs. 2 PolG Baden-Würtemberg ausgeht, vermag nicht zu überzeugen.

Dabei soll nicht geprüft werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für ein tierschutzbehördliches Einschreiten gegeben waren, denn für einen Drittschutz von Vorschriften des Tierschutzgesetzes insbesondere von § 16 a TierschutzG ist nichts ersichtlich. § 16 a TierschutzG ist ausschließlich dafür geschaffen worden, dem in § 1 TierschutzG genannten Zweck, aus der Verantwortung der Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen, zur Wirksamkeit zu verhelfen.[4])

Die Normen des Tierschutzgesetzes dienen offensichtlich nicht dazu, Räumungsansprüchen von Grundstückseigentümern Beachtung zu verschaffen.

Auch § 2 Abs. 2 PolG BW kann einen Drittschutz der Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht begründen. § 2 Abs. 2 PolG BW hat die Aufgabe, eine Ermächtigungsnorm zu schaffen, daß zum Schutze privater Rechte subsidiär polizeirechtlich gehandelt werden kann. Ist jedoch alleine das Tierschutzgesetz die öffentlich rechtliche Ermächtigungsgrundlage, so bedarf es einer Vermittlung über § 2 Abs. 2 PolG BW nicht und damit kann § 2 Abs. 2 PolG Baden-Würtemberg auch keinen Drittschutz begründen, den § 16 a TierschutzG offensichtlich nicht gewähren will.[5])

Auch § 2 Abs. 2 PolG BW in Verbindung mit dem zivilrechtlichen Räumungsanspruch begründet keinen Anspruch auf tierschutzbehördliches Einschreiten. Davon abgesehen, daß § 2 Abs. 2 PolG BW sich unmittelbar an die allgemeinen Polizeibehörden und nicht an die Tierschutzbehörden wendet und offen gelassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen § 2 Abs. 2 PolG BW überhaupt Ansprüche auf behördliches Einschreiten gewährt, so liegen jedenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm nicht vor. Voraussetzung wäre nämlich, daß gerichtlicher Rechtsschutz nicht rechtzeitig erlangbar wäre. Daran fehlt es vorliegend jedoch, nachdem der Zivilrechtsweg von der Räumungsgläubigerin ausgeschöpft worden war.

3. Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG

Richtig ist, daß durch ihren Mißerfolg im zivilrechtlichen Zwangsräumungsverfahren die Durchsetzung ihrer Räumungsansprüche und damit die Nutzung des Eigentums der Räumungsgläubigerin beeinträchtigt wurde. Jedoch würde es die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG überspannen, wenn Räumungsgläubigern ein Anspruch auf (tierschutz-)behördliches Einschreiten für all die Fälle gewährt würde, in denen der Zivilrechtsweg die Durchsetzung zivilprozessualer Ansprüche nicht effektiv sichern kann. Art. 19 Abs. 4 GG setzt subjektiv öffentliche Rechtspositionen voraus, schafft diese jedoch nicht selbst.[6])

4. Lösungsweg

Die Lösung der Unterbringungsproblematik unversorgter Haustiere in der Räumungsvollstreckung ist letztlich zivilpro-

---

[1]) LG Offenburg, Be. vom 21. 10. 1996 – Az.: 4 T 221/96.
[2]) OLG Karlsruhe, Be. vom 04. 12. 1996 – Az.: 14 W 64/96.
[3]) VG Freiburg, Be. vom 13. 12. 1996 – Az.: 10 K 2740/96.
[4]) *Lorz* Tierschutzgesetz, 4. Auflage 1992, § 1 Anm. 3–9.
[5]) VGH Baden-Würtemberg, Be. vom 20. 03. 1997 – Az.: 10 S 3382/96.
[6]) VGH Baden-Würtemberg, Be. vom 20. 03. 1997 –a. a. O.

zessual zu suchen. Die maßgebliche Vorschrift für die Herausgabe unbeweglicher Sachen, somit auch für die Räumung eines Grundstücks, findet sich in § 885 ZPO. Zunächst muß der Gerichtsvollzieher versuchen, die sich auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen vor Ort dem Räumungsschuldner oder einem Familienangehörigen zu überantworten (§ 885 Abs. 2 ZPO). Erst wenn dies nicht möglich ist, sind sie in die Pfandkammer zu schaffen oder anderweitig zu verwahren (§ 885 Abs. 3 ZPO). Gegebenenfalls ist nach § 885 Abs. 4 ZPO durch den Rechtspfleger der Verkauf der Sachen anzuordnen.

Hier spricht viel dafür unter „bewegliche Sachen" im Sinne des § 885 Abs. 2 ZPO auch Tiere zu fassen. Innerhalb der ZPO befindet sich insoweit keine feststehende Definition des Begriffes. Allerdings fallen unter die „in Streit befangenen Sachen" im Sinne des § 265 ZPO nicht nur körperliche Sachen, sondern alle Arten von Gegenständen und schließlich auch Rechte. Dies spricht dafür, daß unter den Begriff „bewegliche Sachen" wohl eindeutig in § 265 ZPO dann aber auch in § 885 ZPO Tiere fallen. Für dieses Ergebnis spricht auch, daß trotz des neugeschaffenen § 90 a BGB – Tiere sind danach keine Sachen – eine entscheidende Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht eingetreten ist, denn nach herrschender Meinung stehen Tiere den Sachen gleich, weil auch für Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften – und damit die Vorschriften der ZPO – entsprechend anzuwenden, sind.[8]) Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, denn die grundgesetzliche Norm fordert nicht die Solidarisierung derartiger Räumungs- und damit Eigentumslasten auf die Allgemeinheit. Auf eine derartige Solidarisierung der Räumungslasten liefe es jedoch letztlich hinaus, wenn die für den Tierschutz zuständige Behörde anstelle der Räumungsgläubigerin auf Kosten der Allgemeinheit die Tiere unterbringen und gegebenenfalls, wie es das Landgericht im Beschluß vom 21. 10. 1996 (zweifelhaft-) schön ausgedrückt hat, verkaufen, verschenken oder notfalls töten lassen würde.

[7]) Vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 19. Auflage 1995, § 265 Rdnr. 3.

[8]) *Palandt/Heinrichs*, BGB, 54. Auflage 1995, Überblick vor § 90 Rdnr. 1.

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 836 Abs. 3, 850 h Abs. 2 ZPO

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei ohne Arbeit und werde von seiner Lebensgefährtin unterhalten, so ist er verpflichtet nähere Angaben darüber zu machen, ob und in welchem Umfange er sich an der Haushaltsführung beteiligt, damit geprüft werden kann, ob ein verschleiertes Arbeitseinkommen als pfändbarer Vermögenswert zur Verfügung steht.

LG Hannover, Beschl. v. 23. 7. 1997
– 11 T 142/97 –

Aus den Gründen:

Die nach Vorlage durch den Richter am Amtsgericht als sofortige Beschwerde anzusehende Erinnerung ist zulässig. Sie hat auch sachlich im Wesentlichen Erfolg, da eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vom 11. März 1997 erforderlich ist. Denn bei der Prüfung der Frage, ob ein verschleiertes Arbeitseinkommen i. S. des § 850 h Abs. 2 ZPO als pfändbarer Vermögenswert zur Verfügung steht, ist die Gläubigerin auf genaue Informationen und Angaben des Schuldners angewiesen. Nur so kann sie im Pfändungsverfahren und vor allem im Drittschuldnerprozeß hinreichend darlegen, daß die Vergütung des Schuldners im Hinblick auf die erbrachten Leistungen außergewöhnlich und unangemessen niedrig ist. Dabei sind die erforderlichen Informationen des Schuldners schon im Rahmen des Verfahrens nach § 807 und nicht erst nach einer Auskunftsklage gemäß § 836 Abs. 3 ZPO zu erteilen (vgl. Beschluß der Kammer vom 16. Juni 1993 – 11 T 120/93 –). Soweit der Schuldner im Vermögensverzeichnis unter Nr. 11 angegeben hat, er werde von seiner namentlich benannten jetzigen Lebensgefährtin finanziell unterstützt, bei der er mietfrei wohne, besteht insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der angeblich einkommenslose Schuldner der entsprechenden Behauptung der Gläubigerin nicht entgegengetreten ist, eine gewisse Vermutung dafür, daß er der ihn unterstützenden, also einkommensstarken Lebensgefährtin entgeltlos den Haushalt führt (vgl. LG Münster, Jur. Büro 95/328), wobei in Fällen, in denen die Haushaltsführung einen entsprechenden Umfang hat und die Betreuungszeit den üblichen Rahmen eines Zwei-Personen-Haushalts überschreitet, ein verschleiertes Arbeitsverhältnis und damit gegebenenfalls pfändbares Arbeitseinkommen angenommen werden kann (vgl. Behr Jur. Büro 95/330). Daher muß der Schuldner die Höhe der Einkünfte und den Umfang der Tätigkeit im Haushalt angeben. Überschreitet letzterer den oben bezeichneten Umfang, so sind weiter die Fragen nach Personenzahl, zeitlichem Umfang der Arbeit, Höhe der Miete und des vom Schuldner bewohnten Teiles der Wohnung zur Gesamtfläche anzugeben.

§ 758 ZPO; § 62 Nr. 5 GVGA

Die Anwesenheit des Gläubigers oder seines Vertreters bei der vom Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Schuldners durchgeführte Zwangsvollstreckung ist von der Zustimmung des Schuldners abhängig und kann nicht erzwungen werden.

LG Köln, Beschl. v. 18. 3. 1993
– 19 T 34/93 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeangriffe gehen fehl. Sie rechtfertigen nicht ein berechtigtes Interesse des Vertreters der Gläubigerin an der Anwesenheit bei der Vollstreckungshandlung, zu der er den Gerichtsvollzieher beauftragt hat.

Denn diese kann der Gerichtsvollzieher als staatliches Organ der Rechtspflege praktisch nur in den Räumen des Schuldners vornehmen. Dabei kann der Schuldner dem Gerichtsvoll-

zieher den Zutritt zur Wohnung gestatten oder auch nicht. Im letzteren Fall kann der Gläubiger einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts erwirken, daß dem Gerichtsvollzieher gestattet wird, die Wohnung des Schuldners aufgrund staatlicher Machtbefugnisse auch gegen den Willen des Schuldners zu durchsuchen. Das ist indes nur eine dem Gerichtsvollzieher eingeräumte Befugnis. Er ist derjenige, der sich nach seinem durch die GVGA geregelten Ermessen für die in der Wohnung des Schuldners notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden kann.

Dem Gläubiger oder seinem Vertreter, die keine hoheitlichen Befugnisse haben, ist es nicht gestattet, die Wohnung des Schuldners nach § 758 ZPO zu betreten. Aus diesem Grunde ist der Gerichtsvollzieher auch nicht gehalten, der Gläubigerin die Teilnahme an der Vollstreckungshandlung zu ermöglichen. Weisungen an den Gerichtsvollzieher kann der Gläubiger oder sein Vertreter im Rahmen dessen, soweit derlei Weisungen überhaupt statthaft sind, auch im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsauftrag selbst erteilen oder später anhand des ihm vom Gerichtsvollzieher zugesandten Protokolls.

Ob die Gläubigerin im übrigen formell Anspruch darauf hat, wenigstens zuvor über den Termin der Vollstreckungshandlung informiert zu werden, kann hier dahinstehen, denn die Gläubigerin rügt vorliegend die fehlende Terminsnachricht allein als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Wohnungsdurchsuchung. Da ihr aber diese Teilnahme nicht gestattet ist, ist sie insoweit durch die unterlassene Benachrichtigung auch nicht beschwert.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung ist der Schriftleitung erst jetzt zugegangen. Zur gleichen Frage siehe auch Wertenbruch in DGVZ 1994, S. 19 ff.

§ 885 ZPO; § 45 GVO; § 59 BBG; § 77 LBG BW; § 35 GVKostG; § 180 GVGA

1. Wird der einem Spediteur erteilte Räumungsauftrag infolge Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt, so ist auf die dem Spediteur zustehenden Bereitstellungskosten keine Mehrwertsteuer zu zahlen.

2. Ein Gerichtsvollzieher, der im Rahmen einer Zwangsräumung einen Spediteur mit den Transportarbeiten beauftragt, handelt ungeachtet der privatrechtlichen Natur dieses Vertrages als Amtsperson und hat deshalb die einem Beamten obliegenden allgemein anerkannten Pflichten bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten.

LG Mannheim, Beschl. v. 25. 9. 1996
– 1 T 94/96 –

Aus den Gründen:

I.

1. Die zuständige Gerichtsvollzieherin hatte mit Verfügung vom 13. 02. 1996 Zwangsräumungstermin auf den 19. 03. 1996 bestimmt und die Gläubigerin, eine städtische Wohnungsbaugesellschaft, darauf hingewiesen, daß beabsichtigt ist, die Spedition … mit der Durchführung der Transportarbeiten zu beauftragen. Inhaber dieser Spedition ist der Ehemann der Gerichtsvollzieherin, der hauptberuflich Beamter bei der Stadt … ist.

Nachdem die Gerichtsvollzieherin einen Tag vor dem anberaumten Räumungstermin Mitteilung von der Einstellung der Zwangsvollstreckung erhielt, stellte der Speditionsinhaber Bereitstellungskosten über brutto 1.262,39 DM in Rechnung. Das sind 4/10 der taxmäßig veranschlagten Kosten, die bei Durchführung der Räumung verlangt werden.

Nach Abzug des eingeräumten Skontos von 3 % stellte die Gerichtsvollzieherin der Gläubigerin am 18. 03. 1996 Rechnung über 1.224,52 DM.

Gegen diesen Kostenansatz wandte sich die Gläubigerin mit der Erinnerung und wies darauf hin, daß bei Beauftragung der Spedition J. nur Kosten in Höhe von 810,00 DM netto (= 931,50 DM brutto) entstanden wären. Es widerspreche pflichtgemäßem Ermessen der Gerichtsvollzieherin, wenn sie eine Spedition beauftrage, die bei Einstellung der Zwangsvollstreckung ein über 25 % höheres Entgelt verlange als eine andere Spedition. Die Gerichtsvollzieherin schanze auf diese Weise in Ausführung ihres Amtes und unter Überschreitung ihres Ermessens lukrative Zwangsvollstreckungsaufträge ihrem Ehemann zu.

Nach Anhörung der Gerichtsvollzieherin, die u. a. darauf hingewiesen hat, daß die Gläubigerin in der Vergangenheit die Beauftragung der Spedition … mit der Durchführung von Zwangsräumungen toleriert habe, hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin durch Beschluß vom 07. 05. 1996 zurückgewiesen mit der Begründung, es lägen keine übermäßigen Preisunterschiede vor, so daß die Beauftragung der Spedition … durch die Gerichtsvollzieherin nicht ermessenswidrig sei.

Gegen den am 10. 05. 1996 zugestellten Beschluß hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie Herabsetzung des Kostensatzes auf 931,50 DM brutto begehrt.

Die Gläubigerin macht neben dem in erster Instanz vorgebrachten Argument, daß aus beamtenrechtlichen Gründen die Vergabe von Speditionsaufträgen an den Ehemann der Gerichtsvollzieherin nicht zulässig sei, weiter geltend, daß es in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle zur Rücknahme der Zwangsvollstreckungsaufträge kommt und daß überhöhte Bereitstellungskosten ein evidentes öffentliches Problem seien.

Der Bezirksrevisor hat als Vertreter der Landeskasse beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Er hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, die Gerichtsvollzieherin habe weder beamtenrechtliche noch kostenrechtliche Grundsätze verletzt.

II.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gemäß §§ 793, 567 Abs. 2, 577 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie ist jedoch nur begründet, soweit die Gerichtsvollzieherin die gesetzliche Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht hat.

1. Bei der Überprüfung des von einem Gerichtsvollzieher festgesetzten Kostenansatzes geht es ausschließlich um die Frage, ob die Kostenforderung des Landes – vertreten durch den Bezirksrevisor – berechtigt ist (Kissel, GVG, 2. Aufl., Rdnr. 19 zu § 154 GVG). Dem Gerichtsvollzieher stehen in diesem Verfahren keine selbständigen Rechte zu. Die Gerichtsvollzieherin wurde jedoch angehört.

a) Die Kosten für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bestimmen sich nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz. Zu diesen Kosten gehören Gebühren und Auslagen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 GVKostG handelt es sich bei den Aufwendungen, die einem Spediteur sowohl bei Durchführung einer Zwangsräumung erwachsen als auch bei Rücknahme des Vollstrekkungsauftrags als Bereitstellungsbetrag zu zahlen sind, um Auslagen (Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvoll-

zieher, 9. Aufl., Rdnr. 39 zu § 35 GVKostG), die zu den Vollstreckungskosten gehören (Dütz, DGVZ 1981, 99).

Unabhängig davon, ob der vom Gerichtsvollzieher mit dem Spediteur abgeschlossene Vertrag privatrechtliche Natur hat (vgl. BGH/NJW 1984, 1795) und ob der Gerichtsvollzieher im eigenen Namen auftritt, handelt er als Amtsperson (Geißler, Streit um die Kostenpflicht bei nutzlos verauslagten Räumungskosten, DGVZ 1992, 83, 84). Deshalb werden die Gerichtsvollzieherkosten nach § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehergrundsätze) für die Landeskasse erhoben. Diese wiederum überläßt dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge die von ihm gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2–11 GVKostG vereinnahmten Auslagen (§ 11 Nr. 2 GVO).

b) Die Beziehungen zwischen Gerichtsvollzieher und seinem Auftraggeber gehören trotz der gelegentlichen Formulierung „Auftrag" (z. B. § 753 Abs. 1 ZPO) nicht dem Privatrecht, sondern stets dem öffentlichen Recht an. Der Gerichtsvollzieher handelt als selbständiges Organ der Rechtspflege, dessen Stellung geregelt ist in den §§ 154, 155 GVG sowie in der bundeseinheitlich erlassenen Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). Danach sind Gerichtsvollzieher Beamte des mittleren Justizdienstes, denen eine gewisse Eigenverantwortlichkeit eingeräumt ist (§ 45 Abs. 1 GVO; §§ 6, 58 Nr. 1 GVGA). Grundsätzlich unterliegen sie jedoch den Vorschriften der jeweiligen Landesbeamtengesetze (Kissel, a. a. O. Rdnr. 15 zu § 154 GVG; Bundesverwaltungsgericht/NJW 1983, 896, 897) und sind verpflichtet, die für jeden Beamten geltenden Grundsätze einzuhalten, und zwar unabhängig davon, ob sie als Amtsperson öffentlich oder privatrechtlich tätig werden (vgl. Achterberg, JA 1985, 510; Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., Rdnr. 2 zu § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu den allgemein anerkannten Pflichten des Beamten gehört besonders die Pflicht zu unparteiischer, uneigennütziger und schon den Anschein von Parteilichkeit oder Eigennützigkeit vermeidender Amtsführung zum Wohle der Allgemeinheit (vgl. Plog/Wiedow/Beck, BBG, Rdnr. 3 und 4 zu § 59 BBG = § 77 LBG).

Darüber hinaus ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, bei der Zwangsvollstreckung die Interessen des Gläubigers und des Schuldners zu wahren. Er hat insbesondere darauf bedacht zu sein, daß nur die unbedingt notwendigen Kosten und Aufwendungen entstehen (§ 104 Abs. 1 GVGA). Schuldner der Vollstreckungskosten sind sowohl der Auftraggeber als auch der Vollstreckungsschuldner (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVKostG). Geschuldet werden aber nur die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, die auch vorschußweise geltend gemacht werden können (§ 5 GVKostG).

2. Die Beschwerde der Gläubigerin ist in bezug auf die von der Gerichtsvollzieherin festgesetzte Mehrwertsteuer von 159,22 DM (= 164,66 DM abzüglich 3 %) begründet.

Denn insoweit besteht keine Verbindlichkeit gegenüber dem Spediteur. Dieser hat nämlich nach Vertragskündigung keinen Anspruch auf die gesetzliche Mehrwertsteuer. Denn infolge Einstellung der Zwangsvollstreckung erbringt der Unternehmer keine dem Umsatzsteuergesetz unterfallende Leistung, weshalb Umsatzsteuer nicht anfällt (BGH/NJW-RR 1986, 1026; BGHZ 101, 130). Die insoweit gleichwohl von der Gerichtsvollzieherin für die Landeskasse festgesetzten Kosten werden zu Unrecht geltend gemacht und sind, falls sie schon bezahlt wurden, zurückzuzahlen (BVerwG/NJW 1983, 896, 898).

3. Die weitergehende Beschwerde der Gläubigerin ist nicht begründet.

a) Es kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens über die Richtigkeit des Kostenansatzes dahingestellt bleiben, ob die Gerichtsvollzieherin gegen beamtenrechtliche Grundsätze (vgl. oben I 1 b) verstoßen hat, weil sie in Ausübung ihres Amtes ihren Ehemann mit Transportarbeiten beauftragt hat. Denn die Einhaltung beamtenrechtlicher Pflichten dient der Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums. Sie haben jedoch keine Drittwirkung in der Weise, daß ihre Verletzung zu einer Unwirksamkeit der vorgenommenen Handlung führt. Haftungsrechtliche Fragen sind im Beschwerdeverfahren ebenfalls nicht zu behandeln.

b) Mit der Beauftragung der Spedition … hat die Gerichtsvollzieherin nicht den sich aus § 104 GVGA ergebenden Sparsamkeitsgrundsatz verletzt.

Im Rahmen der Räumungsvollstreckung ist es dem Gerichtsvollzieher überlassen, ein ihm als zuverlässig bekanntes Speditionsunternehmen zu beauftragen. Er handelt dabei nicht als Vertreter des Gläubigers, sondern kraft *öffentlichen Rechts* im eigenen Namen (Schröder-Kay, a. a. O., Rdnr. 39 zu § 35 GVKostG). Er hat die Pflicht, darauf zu achten, daß nur angemessene und unbedingt notwendige Kosten entstehen. Dieser Verpflichtung leistet der Gerichtsvollzieher Genüge, wenn die üblichen Speditionskosten nicht überschritten werden.

In Bezug auf die Bereitstellungsgebühr ist die Ausfallforderung der Spedition … gegenüber den marktüblichen Preisen nicht schon deswegen wesentlich überhöht, weil sie – auf den Fall bezogen – bei Aufhebung des Räumungstermins einen Tag vor der vorgesehenen Räumung 4/10 der tatsächlichen Räumungskosten berechnet hat, während die Spedition J. nur 3/10 verlangen würde. Denn, wie das Amtsgericht und der Bezirksrevisor zutreffend ausgeführt haben, darf der Gerichtsvollzieher grundsätzlich davon ausgehen, daß der Vollstrekkungsauftrag durchgeführt wird, so daß der Gerichtsvollzieher sich an diesen Preisen orientieren darf. Für die Ausführung der Transportarbeiten weichen die vorgelegten Preislisten der Höhe nach aber nur unwesentlich voneinander ab.

Soweit die Beschwerdeführerin darauf hinweist, daß die Mehrzahl der Räumungsverfahren nicht zur Durchführung kommt, so daß auch die Bereitstellungsgebühren in den Preisvergleich einbezogen werden müssen, ergibt sich aus der Mischkalkulation der Spediteure ebenfalls keine ins Gewicht fallende Abweichung der Preise. Die Staffelung der Ausfallkosten von 2/10 bis 4/10 der tatsächlichen Transportkosten durch die Spedition … führt im rechnerischen Ergebnis zu den von der Spedition J. generell geltend gemachten 3/10 der Transportkosten. Zu einer Prognose, an welchem genauen Tag vor dem Räumungstermin die Zwangsvollstreckung evtl. eingestellt werden wird, ist der Gerichtsvollzieher aber nicht verpflichtet.

Unrichtig ist die Behauptung der Gläubigerin, die Bereitstellungskosten der Spedition … seien deswegen überhöht, weil sie ohne Müll, Umzugskartons und Lagerkosten berechnet werden müßten. Wie sich aus der Preisliste (Bl. 13 d. A.) ergibt, sind diese Kosten in den Bereitstellungsgebühren gerade nicht enthalten.

Im übrigen ist der Gerichtsvollzieher nur zur Vornahme eines Preisvergleichs verpflichtet, nicht dagegen zur Überprüfung der Kalkulation.

4. Zur Entscheidung über das weitere Vorbringen der Gläubigerin zu der Nebentätigkeitsgenehmigung sowie dem öffentlichen Problem der Vollstreckungskosten ist die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht zuständig.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, das Räumungsgut in die neue Wohnung des Schuldners transportieren zu lassen, wenn der Schuldner nicht die hierdurch entstehenden Kosten im voraus bezahlt und auch der Gläubiger nicht bereit ist, diese Kosten zu übernehmen.

2. Die Herausgabe des eingelagerten Räumungsgutes kann der Schuldner nur verlangen, wenn er die entstandenen Transport- und Einlagerungskosten bezahlt.

LG Aschaffenburg, Beschl. v. 7. 2. 1997
– 4 T 232/96 –

Aus den Gründen:

I. Die Schuldner waren Mieter eines Einfamilienhauses der Gläubiger in … Im Verfahren 15 C 187/96 des AG Aschaffenburg beantragten die Gläubiger, die Schuldner zu verurteilen, das vermietete Anwesen zu räumen und herauszugeben. Nachdem die Schuldner im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1996 den geltend gemachten Anspruch anerkannt hatten, wurden sie durch Anerkenntnisurteil des AG Aschaffenburg vom 24. Mai 1996 im Verfahren 15 C 187/96 verurteilt, das Einfamilienhaus … mit Garten und zwei Parkplätzen zu räumen und an die Gläubiger herauszugeben.

Die Gläubiger betreiben die Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil.

In diesem Zusammenhang beantragten sie, zwangsweise die Räumung durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 22. 07. 1996 informierte der Gerichtsvollzieher die Schuldner über den Räumungsauftrag und teilte mit, daß er den Räumungstermin auf den 11. September 1996, 8.00 Uhr, bestimmt habe. In diesem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, daß die Schuldner bis 04. September 1996 die Wohnung freiwillig räumen sollten und dies dem Gerichtsvollzieher mitteilen sollten. Soweit sie keine Ersatzwohnung fänden, sollten sie sich an das Ordnungsamt der für sie zuständigen Gemeindeverwaltung wenden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß die Räumung auch in Abwesenheit der Schuldner erfolgt und auch für den Fall vorgesehen ist, daß sie eine Ersatzwohnung nicht finden. Für diesen Fall würden die Sachen der Schuldner einstweilen vom Gerichtsvollzieher verwahrt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß die Kosten von Räumung und Verwahrung von den Schuldnern zu tragen seien.

Die Schuldner räumten die Wohnung bis zum 11. 09. 1996 nicht. Die durch den Gerichtsvollzieher am 11. 09. 1996 begonnene Räumung dauerte, aufgrund der Menge des Räumungsgutes, dessen Zustandes und des Umfangs von vorgefundenem Abfall, drei Tage.

Am 13. September 1996 legte die Schuldnerin zu 1) beim AG – Vollstreckungsgericht – Aschaffenburg gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher Erinnerung ein und beantragte die Herausgabe der weggeschafften und in der Pfandkammer eingelagerten Wohnungseinrichtung, vor allem von Küche und Schlafzimmer an sie ohne vorherige Zahlung der voraussichtlichen Räumungskosten in Höhe von ca. 4.000,00 DM.

Die Schuldnerin zu 1) verwies darauf, sie habe dem Gerichtsvollzieher 900,00 DM angeboten, damit die Transportfirma Teile ihrer Wohnungseinrichtung zum neuen Wohnungsort N. fahre. Dieser habe es jedoch abgelehnt, die Fahrt durchführen zu lassen.

In seiner Stellungnahme vom 27. 09. 1996 teilte der Gerichtsvollzieher mit, daß die Schuldnerin am Vorabend der Räumung angerufen habe und verlangt habe, die Möbel in die neue Wohnung nach … zu fahren. Die Schuldnerin zu 1) habe vorgeschlagen, die Fahrtkosten zu bezahlen, allerdings nur in Höhe von 900,00 DM. Mehr Geld habe sie nicht.

Mit Beschluß vom 09. 10. 1996 hat der Richter beim Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Aschaffenburg die Erinnerung der Schuldnerin kostenpflichtig zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Gerichtsvollzieher habe zu Recht die Einrichtungsgegenstände der Schuldner in die Pfandkammer verbracht und müsse diese ohne Zahlung der Räumungskosten nicht herausgeben.

Gegen den am 12. 10. 1996 zugestellten Beschluß hat die Schuldnerin zu 1) mit Schriftsatz vom 21. 10. 1996, eingegangen am 24. 10. 1996, sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluß des Amtsgerichts – Vollstreckungsgerichts – Aschaffenburg vom 09. 10. 1996 aufzuheben und dem Antrag der Schuldnerin zu 1) auf Herausgabe der eingelagerten Wohnungseinrichtung ohne Zahlung der Räumungskosten stattzugeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Schuldner hätten dem Spediteur 900,00 DM angeboten, damit er die Küche und das Schlafzimmer in die neue Wohnung transportiere. Dieser sei hierzu auch bereit gewesen. Zudem hätte der Gerichtsvollzieher die beweglichen Gegenstände der Schuldner nicht wegschaffen und in das Pfandlokal verbringen dürfen. Die Kosten für die Einlagerung könne er daher nicht verlangen und insoweit auch nicht die Zurückgabe der Gegenstände hiervon abhängig machen. Die Verweigerung der Herausgabe verstoße auch gegen die §§ 811, 812 ZPO. Eine Grundlage für ein Zurückbehaltungsrecht des Gerichtsvollziehers bestehe nicht.

Mit Schriftsatz vom 28. 10. 1996 führten die Schuldner aus, sie hätten für die Umzugskosten Sozialhilfe bewilligt bekommen.

Mit Beschluß der Kammer vom 13. Januar 1997 wurden sowohl der Gerichtsvollzieher als auch der Inhaber des Transportunternehmens aufgefordert, Stellungnahmen zu der Räumung abzugeben.

Mit Schriftsätzen vom 27. 01.1997 sowie vom 29. 01. 1997 haben sowohl der Inhaber des Transportunternehmens … als auch der Gerichtsvollzieher zu der Räumung und deren Ablauf Stellung genommen.

II. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin zu 1) ist zulässig, §§ 793, 577 Abs. 2 ZPO.

Das Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg.

Die Art und Weise der durch den Gerichtsvollzieher am 11. 09. 1996 vorgenommenen Räumung des Anwesens … ist hinsichtlich der Einlagerung der Einrichtungsgegenstände der Schuldner sowie hinsichtlich des in diesem Zusammenhang ausgeübten Zurückhaltungsrechtes nicht zu beanstanden.

1. Die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bestimmt sich im vorliegenden Fall gemäß § 885 ZPO.

Hat ein Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen, § 885 Abs. 1 ZPO.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners übergeben oder zur Verfügung gestellt, § 885 Abs. 2 ZPO.

Ist weder der Schuldner noch einer der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweitig in Verwahrung zu bringen, § 885 Abs. 3 ZPO.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und Hinterlegung des Erlöses anordnen, § 885 Abs. 4 ZPO.

Die gesetzliche Regelung des § 885 ZPO wird durch die einschlägigen Verwaltungsbestimmungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) ergänzt.

a) Die Besitzentsetzung i. S. des § 885 Abs. 1 ZPO ist erst dann rechtswirksam vollzogen, wenn die gesamte schuldnerische Habe aus der zu räumenden Wohnung bzw. von dem zu räumenden Grundstück entfernt ist.

b) Ist der Schuldner bei der Räumung anwesend und annahmebereit, so übergibt ihm der Gerichtsvollzieher außerhalb des Grundstücks das entfernte Räumungsgut, vgl. § 180 Nr. 4 Abs. 2 GVGA. Die Obhutspflicht des Gerichtsvollziehers ist bei dieser Sachlage damit beendet. Die Verbringung des Räumungsgutes in die Ersatzwohnung des Schuldners ist nicht mehr Aufgabe des Gerichtsvollziehers.

c) Für den Fall, daß keine der in § 885 Abs. 2 ZPO benannten Personen bei der Räumung anwesend ist, bestimmt § 885 Abs. 3 ZPO, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder nach Wahl des Gerichtsvollziehers anderweitig, z. B. bei einer Spedition, in Verwahrung zu bringen hat, vgl. § 180 Nr. 5 GVGA.

d) Der Fall, daß der Schuldner, welcher das Räumungsgut entgegennehmen könnte, nicht annahmebereit ist, ist in der ZPO wie auch in der GVGA nicht geregelt. Dieser Sachverhalt ist jedoch der fehlenden Anwesenheit des Schuldners gleichzusetzen. Der Gerichtsvollzieher hat kein Zwangsmittel, um den erschienenen Schuldner zur Übernahme des Räumungsgutes verbindlich zu veranlassen.

Für den Fall, daß ein Schuldner zur Annahme bereit, aber nicht annahmefähig ist, weil die geräumten Gegenstände auf der Straße stehen würden, darf der Gerichtsvollzieher dies nicht zulassen, da seine Vorgehensweise dazu führen würde, daß die öffentliche Ordnung gestört wird. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Zusammenhang alle Möglichkeiten einer Übergabe nach § 885 Abs. 1 ZPO auszuschöpfen. Scheidet eine Übergabe an den Schuldner oder einen Dritten jedoch aus, ist nach § 885 Abs. 3 ZPO zu verfahren, vgl. MüKo/Schilken, ZPO, Rdnr. 23 zu § 885.

e) Eine Verwahrung der geräumten Gegenstände kann nach § 885 Abs. 3 ZPO durch den Gerichtsvollzieher selbst oder durch andere Personen erfolgen. Dabei entsteht im Verhältnis zum Schuldner ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis. Eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die geräumten Gegenstände in die neue Wohnung des Schuldners verbringen zu lassen, besteht nicht, soweit der Schuldner die hierfür erforderlichen Transportkosten nicht vorschußweise bezahlt und auch der Gläubiger nicht bereit ist, für die insoweit erforderlichen Kosten aufzukommen.

f) Soweit die geräumten Gegenstände bei dritten Personen eingelagert werden, schließt der Gerichtsvollzieher mit diesen einen Verwahrungsvertrag im eigenen Namen, wobei allein er aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird.

Bezüglich der eingelagerten Gegenstände kann sich der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Herausgabeanspruch des Schuldners auf ein Zurückbehaltungsrecht entsprechend §§ 273, 994 Abs. 1 Satz 1, 1000 Satz 1, 693, 677, 679, 683, 693 BGB berufen, soweit die angefallenen Transport- und Lagerkosten noch nicht beglichen sind, vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 19. Aufl. Rdnr. 14 zu § 885, Schneider, DGVZ 1982 S. 1 (2/3), Alisch DGVZ 1979 S. 5 (8).

Das Zurückbehaltungsrecht des Gerichtsvollziehers beschränkt sich jedoch nur auf die angefallenen Kosten für die Wegschaffung und die Verwahrung, d. h. für die angefallenen Transport- und Verwahrungskosten, nicht jedoch auf die angefallenen allgemeinen Räumungskosten. Dies sind keine Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß der Gerichtsvollzieher die Einrichtungsgegenstände des Schuldners aus der Wohnung gebracht und in Verwahrung genommen hat.

g) Die Vorschriften der §§ 811, 812 ZPO stehen der Verwahrung nicht entgegen, da es sich nicht um eine Pfändung der Gegenstände handelt, sondern um eine Inverwahrungnahme, das Räumungsgut somit nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, vgl. Schneider, DGVZ 1982 S. 1 (5), LG Berlin Beschluß vom 19. 10. 1971 MDR 1972 S. 249 (250), LG Essen, Beschluß vom 30. 04. 1974 MDR 1974 S. 762 m. w. N.

h) Wertlose Sachen (Gerümpel, Unrat, Müll) muß der Gerichtsvollzieher im Wege der Herausgabevollstreckung gemäß § 885 Abs. 2 ZPO ebenfalls wegschaffen. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, offensichtlich wertloses Räumungsgut, soweit es nicht nach § 885 Abs. 2 ZPO übergeben werden kann, auszusondern und es als Müll zu behandeln. Die entstehenden Kosten gehören zu den Räumungskosten, für welche der Gläubiger haftet. Insoweit besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Gerichtsvollziehers, da dieses nur für Transport- und Verwahrungskosten besteht, vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., Rdnr. 10 und 14 zu § 885, MüKo/Schilken, ZPO, Rdnr. 26 zu § 885.

i) Aus § 180 Abs. 5 Satz 2 GVGA folgt, daß der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Schuldner auf dessen Verlangen die in Verwahrung genommenen Gegenstände erst zurückgeben muß, wenn die Kosten für die Wegschaffung und Verwahrung vollständig beglichen sind.

2. Die Anwendung der genannten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt dazu, daß die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht zu beanstanden ist.

a) Die Schuldner waren mit Schriftsatz des Gerichtsvollziehers vom 27. 06. 1996 darüber informiert worden, daß der Räumungstermin auf den 11. September 1996, 8.00 Uhr bestimmt war. Sie wußten auch, daß sie die Wohnung zuvor freiwillig räumen konnten und wurden auch darauf hingewiesen, daß sie gegebenenfalls die Kosten von Räumung und Verwahrung tragen müssen.

Trotz Kenntnis des Räumungszeitpunktes hat die Schuldnerin erst am Vorabend der Räumung den Gerichtsvollzieher angerufen und diesen darum gebeten, die Möbel nach N. zu fahren (Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 27. 09. 1996).

Aus der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 29. 01. 1997 ergibt sich, daß eine Räumung durch die Schuldnerin zu 1) zu einem früheren Zeitpunkt an der Menge des Räumungsgutes und des Unrates in dem Anwesen sowie an deren kurzfristigem Tätigwerden gescheitert war.

b) Der Transportunternehmer … konnte in seiner Stellungnahme vom 27. 01. 1997 nicht bekunden, ob ihm die Schuldner konkret Bargeld angeboten haben, damit er Einrichtungsgegenstände in die neue Wohnung nach … fahre.

c) Aus den Stellungnahmen des Gerichtsvollziehers vom 27. 09. 1996 sowie vom 29. 01. 1997 ergibt sich, daß sich die

Gläubiger weigerten, den Vorschuß für die Räumung des Anwesens sowie die Transportkosten in die neue Wohnung der Schuldner in … zu zahlen.

Damit verblieb für den Gerichtsvollzieher keine andere Möglichkeit, als das in dem Anwesen vorhandene Räumungsgut nach Abfall/Müll und noch verwertbaren Einrichtungsgegenständen zu trennen. Der Abfall/Müll war zu beseitigen, die Einrichtungsgegenstände der Schuldner waren einzulagern. Die Tatsache, daß die Rechnung des Transportunternehmers … vom 16. 09. 1996 ausweist, daß sich die Zwangsräumung des Anwesens über drei Tage hingezogen hat, wobei mehrere Arbeiter eine Vielzahl von Stunden damit beschäftigt waren, das Räumungsgut aus der Wohnung zu schaffen sowie die Tatsache, daß ein Container mit 6 cbm Abfall aus dem Anwesen geschafft wurde (Lieferschein vom 13. 09. 1996) belegt, daß der Gerichtsvollzieher nicht anders handeln konnte.

Die Schuldner hatten sich trotz Kenntnis des Räumungstermins nicht darum gekümmert, sich darauf einzustellen und die Räumung vorzubereiten.

Der Gerichtsvollzieher konnte die geräumten Gegenstände nicht auf der Straße stehen lassen, sie waren in Verwahrung zu nehmen, vgl. LG Berlin, Beschluß vom 19. 10. 1971, MDR 1972 S. 249/250, LG Essen, Beschluß vom 30. 04. 1974, MDR 1974 S. 762/763.

d) Der Gerichtsvollzieher muß die eingelagerten Einrichtungsgegenstände der Schuldner erst nach Begleichung der hierfür angefallenen Transport- und Verwahrungskosten herausgeben. Zu den Transport- und Verwahrungskosten gehören jedoch nicht die allgemeinen Kosten der Räumung, vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., Rdnr. 14 zu § 885.

Der Gerichtsvollzieher hat gegenüber den Schuldnern die Transport- und Lagerkosten zu beziffern, damit diese in der Lage sind, den entsprechenden Betrag zum Zwecke der Herausgabe der eingelagerten Gegenstände zu bezahlen.

Da die Schuldnerin zu 1) mit ihrem Antrag begehrt, daß die eingelagerten Gegenstände der Wohnungseinrichtung ohne vorherige Zahlung der Transport- und Lagerkosten herauszugeben sind, war die sofortige Beschwerde in vollem Umfang zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage des Transportes des Räumungsgutes zur neuen Wohnung des Schuldners siehe Geißler, DGVZ 1987, S. 71 m. w. N. Das LG Essen, DGVZ 1989, S. 153, hält ein Zurückbehaltungsrecht am Räumungsgut nicht für gegeben, wenn die Verwahrkosten durch Vorschußzahlung des Gläubigers gedeckt sind. Die gegenteilige Meinung vertritt das LG Berlin, DGVZ 1990, S. 71.

§ 758 ZPO; § 107 GVGA

Zum Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung genügt es, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zweimal nach vorheriger Ankündigung aufgesucht und nicht angetroffen hat, wobei es nicht erforderlich ist, daß beide Vollstreckungsversuche wegen der gleichen Sache stattgefunden haben.

LG Berlin, Beschl. v. 29. 7. 1997
– 81 T 587/97 –

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen für den Erlaß einer Durchsuchungserlaubnis gemäß § 758 ZPO liegen vor. Die Gerichtsvollzieherin hat die Schuldnerin zweimal nach vorheriger Ankündigung aufgesucht und nicht angetroffen. Zwar betraf das erste Mal am 23. September 1996 nicht die Gläubigerin des vorliegenden Verfahrens, vielmehr nur das zweite Mal. Die Kammer ist aber der Auffassung, daß es ausreicht, wenn der Gerichtsvollzieher zweimal nach vorheriger Ankündigung den Schuldner ergebnislos aufsucht, um die Voraussetzungen für den Erlaß einer Durchsuchungserlaubnis zu erfüllen, auch wenn für einen der vollstreckenden Gläubiger nur einmal der Versuch unternommen wurde. Damit war es nicht erforderlich, daß die Gerichtsvollzieherin im vorliegenden Fall für die Gläubigerin ein zweites Mal und damit insgesamt dreimal versucht, die Schuldnerin anzutreffen.

§§ 284, 289 AO; §§ 761, 909 ZPO; § 65 GVGA

Zur Erteilung der Erlaubnis, den nach § 284 Abs. 7 AO erlassenen Haftbefehl zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen zu vollstrecken, ist gem. § 289 AO die Vollstreckungsbehörde (hier das Hauptzollamt) zuständig.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 17. 3. 1997
– 19 T 89/97 –

Aus den Gründen:

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Schuldnerin auferlegt. Der Beschwerdewert wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

I.

Die Gläubigerin hat gegen die Schuldnerin die Anordnung der Haft durch Beschluß des Amtsgerichts Ratingen vom 26. 01. 1996 erwirkt, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 284 AO zu erzwingen. Die Gläubigerin hat, nachdem die Vollziehung dieses Haftbefehls durch den Gerichtsvollzieher zu den üblichen Vollstreckungszeiten nicht möglich war, dem Gerichtsvollzieher nach § 289 AO die Genehmigung zur Vollstreckung während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat die Anerkennung der Genehmigung abgelehnt, die Vorlage eines Beschlusses des Amtsgerichts Ratingen gemäß § 761 ZPO verlangt und die Vollziehung des Haftbefehls zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen abgelehnt. Die gegen diese Weigerung des Gerichtsvollziehers eingelegte Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht Ratingen mit der Begründung zurückgewiesen, der Gerichtsvollzieher habe die Vollstreckung des Haftbefehls zur Nachtzeit ohne einen entsprechenden richterlichen Beschluß zu Recht verweigert. Gegen diesen Beschluß hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat in der Sache Erfolg. Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers ist begründet, der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht die Vollziehung des Haftbefehls zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen verweigert. Der die Erinnerung der Gläubigerin zurückweisende Beschluß des Amtsgerichts war somit aufzuheben und der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die von der Gläubigerin beantragte Vollziehung des Haftbefehls während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht mit der von ihm abgegebenen Be-

gründung, es ermangele eines Genehmigungsbeschlusses gemäß § 761 ZPO, zu verweigern.

Eines Genehmigungsbeschlusses eines Amtsgerichts gemäß § 761 ZPO bedurfte es nicht. Für die Erteilung der Erlaubnis, den nach § 284 Abs. 7 AO erlassenen Haftbefehl zur Nachtzeit zu vollstrecken, ist gemäß § 289 AO die Vollstrekkungsbehörde zuständig (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 761 Rn. 2 mit Rechtsprechungsnachweisen). Aus der Verweisung in § 284 Abs. 7 Satz 2 AO auf § 909 Satz 1 ZPO, wonach die Verhaftung des Schuldners dem Gerichtsvollzieher vorbehalten ist, kann nicht abgeleitet werden, daß auf diese Maßnahme notwendigerweise auch die im übrigen geltenden Regelungen der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind. Es handelt sich nach dem Grundsatz der Eigenvollstreckung der Verwaltung vielmehr um eine im Wege der Amtshilfe vorgenommene Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung für die es – anders als im Verfahren der Haftanordnung durch den Richter des Amtsgerichts in § 284 Abs. 7 Satz 2 AO – an einer Verweisung auf die Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung fehlt. Dementsprechend bestimmt auch die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), daß Vollstreckungsaufträge von Verwaltungsbehörden nach den dafür geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften auszuführen sind (§ 273 Nr. 2 GVGA). Gegen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 289 AO spricht aber vor allem, daß der Gesetzgeber insoweit bei der Einführung des § 287 Abs. 4 AO in der Fassung vom 28. 08. 1980, wodurch die Anordnung der Durchsuchung dem Richter des Amtsgerichts übertragen worden ist, in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 13 Abs. 2 GG offenbar bewußt davon abgesehen hat, eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung der Nachtzeit- und Feiertagsvollstreckung vorzunehmen. Eine einheitliche Zuständigkeit wie bei der Durchsuchungsanordnung nach §§ 287 AO, 758 ZPO für die §§ 289 AO, 761 ZPO ist gerade nicht begründet worden.

§§ 829, 836 ZPO

Auf Antrag des Gläubigers ist in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Pfändung des Lohnsteuererstattungsanspruchs die Anordnung aufzunehmen, daß der Schuldner die Lohnsteuerkarte des betreffenden Jahres an den Gläubiger herauszugeben hat.

LG Hannover, Beschl. v. 25. 6. 1997
– 11 T 51/97 –

Aus den Gründen:

Nach bisher gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat der Gläubiger, der einen Steuererstattungsanspruch gepfändet hat, auch das Recht, das entsprechende Festsetzungsverfahren selbst durch einen Antrag in Gang zu setzen (BFH NJW 92, 2176). Zu diesem Zwecke benötigt er die Lohnsteuerkarte, weil sich hieraus wesentliche Grunddaten für das Verfahren bereits ergeben. Zwar weist Stöber (Forderungspfändung 11. Aufl. Rdnr. 388 e und 390 c ff) grundsätzlich zutreffend darauf hin, daß zusätzliche steuerrechtlich relevante Umstände nur vom Schuldner selbst in Form von Wissenserklärungen, zu denen er verpflichtet ist und auch gezwungen werden kann, beigebracht werden können. Dies rechtfertigt es aber nicht, das selbständige Antragsrecht des Gläubigers auf die seine verfahrensrechtliche oder gar nur fristwahrende Bedeutung zu reduzieren. Dem Gläubiger muß es möglich sein, die grundlegenden und objektivierten Tatsachen nach Maßgabe der Lohnsteuerkarte bereits frühzeitig in das Steuerfestsetzungsverfahren einzubringen. Hierdurch wird der Schuldner auch nicht unzumutbar belastet. Insbesondere besteht kein Anlaß dazu, erst abzuwarten, ob der Schuldner seinen Mitwirkungspflichten nachkommt oder dies aus Gleichgültigkeit oder Böswilligkeit unterläßt. Insbesondere ist insoweit auch nicht zu verkennen, daß die Herausgabepflicht bezüglich der Lohnsteuerkarte den Schuldner eindringlich an die oben genannten Pflichten erinnern wird. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Schuldner von sich aus darlegt und gegebenenfalls hinreichend belegt, das Steuerfestsetzungsverfahren – sei es aus Pflicht- oder Antragsveranlagung – eingeleitet zu haben oder einleiten zu wollen und zu diesem Zwecke die Lohnsteuerkarte zu benötigen. Hierzu ist im vorliegenden Fall aber nichts vom Schuldner vorgetragen worden.

Die Kammer ist auch mit der weit überwiegenden Rechtsprechung (vgl. Nachweise bei Stöber a. a. O., Fn. 60 zu Rdnr. 390 b) der Auffassung, daß sich an der oben dargestellten Rechtslage durch das Jahressteuergesetz 1992 und insbesondere durch Abschnitt 149 Absatz 7 der Lohnsteuerrichtlinien 1996 nichts geändert hat. In der genannten Richtlinie wird zwar ein eigenes Antragsrecht für einen Pfändungsgläubiger ab dem Veranlagungszeitraum 1996 verneint. Es handelt sich insoweit aber nur um interne Verwaltungsvorschriften, die zwar Bedeutung für die Entscheidung der Finanzbehörden haben, aber einer uneingeschränkten Kontrolle durch die finanzgerichtliche Rechtsprechung zugänglich sind. Diese Prüfung durch die zuständigen Fachgerichte vorwegzunehmen, kann nicht die Funktion des Vollstreckungsverfahrens sein.

§§ 779, 812 BGB; § 23 BRAGO; § 788 ZPO; §§ 109, 130 GVGA

Hat der Gläubiger die Kosten einer Teilzahlungsvereinbarung mit Zahlungen des Schuldners verrechnet, so sind sie nicht mehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung und deshalb vom Gerichtsvollzieher nicht mehr zu prüfen, auch wenn der Schuldner zur Zahlung dieser Kosten nicht verpflichtet war.

LG Paderborn, Beschl. v. 18. 8. 1997
– 3 T 122/97 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 13. 12. 1994. Am 18. 09. 1995 schlossen die Parteien einen Teilzahlungsvergleich, in dem der Schuldner anerkannte, der Gläubigerin einen Betrag von 6.236,53 DM zu schulden. Er verpflichtete sich, diesen Betrag sowie die Kosten des Vergleichs in monatlichen Raten von 300,-- DM zu bezahlen, wobei die Zahlungen des Schuldners zuerst auf die Vergleichskosten verrechnet werden sollten. Diese Kosten wurden mit 685,-- DM gemäß §§ 23, 26 BRAGO angegeben. Der Schuldner beglich die Forderung der Gläubigerin bis auf 684,39 DM. Die Gläubigerin beantragte daraufhin die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen dieses Betrages. Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Übernahme des Vollstreckungsauftrages mit der Begründung, es handele sich bei dem Teilzahlungsvergleich nicht um einen Vergleich i. S. d. § 779 BGB. Deshalb sei keine BRAGO-Gebühr entstanden, und nicht entstandene Kosten könnten nicht verrechnet und auch nicht im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden.

Gegen die Ablehnung der Übernahme des Vollstreckungsauftrages hat die Gläubigerin am 18. 02. 1997 Erinnerung eingelegt und die Ansicht vertreten, im vorliegenden Fall werde gar nicht die Vollstreckung der Vergleichsgebühr verlangt,

denn diese sei bereits aufgrund der Bestimmung in dem Teilzahlungsvergleich durch die ersten Zahlungen des Schuldners nach § 366 BGB getilgt worden. Im übrigen obliege die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen und Einreden nicht dem Vollstreckungsorgan.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung durch Beschluß vom 09. 07. 1997 zurückgewiesen und in der Begründung ausgeführt, der Gerichtsvollzieher habe die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu Recht verweigert.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die als sofortige Beschwerde aufzufassende „Erinnerung" der Gläubigerin. Die Gläubigerin nimmt auf ihre Vorbringung im Erinnerungsverfahren Bezug.

Die nach § 793 Abs. 1 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung aber zu Unrecht zurückgewiesen. Sie ist begründet. Der Gerichtsvollzieher hätte die beantragte Vollstreckung durchführen müssen. Er ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß der Teilzahlungsvergleich vom 18. 09. 1995 keinen Vergleich i. S. d. § 779 BGB darstellt, da durch ihn nicht ein Streit oder eine Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beigelegt worden ist. Demgemäß kann auch keine Gebühr nach § 23 BRAGO geltend gemacht werden.

Vorliegend hat sich der Schuldner jedoch verpflichtet, die Kosten in Höhe von 685,-- DM zu bezahlen und hat mit den ersten von ihm geleisteten Zahlungen diese Summe vereinbarungsgemäß getilgt. Mit dem Betrag von 684,39 DM steht somit nach dem Willen der Parteien eine Restforderung aus dem Teilzahlungsvergleich offen, die ursprünglich im Vollstreckungsbescheid tituliert war und die vollstreckungsfähig ist.

Der Umstand, daß der Schuldner nach der materiellen Rechtslage wohl nicht dazu verpflichtet war, die Vergleichsgebühr zu bezahlen und er diese Zahlung in Höhe von 685,-- DM gemäß § 812 BGB wieder zurückfordern könnte, durfte vom Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden. Fragen des materiellen Rechts etwa wie hier die der Anwendung des Grundsatzes „dolo agit qui petit quod statim rediturus est" sind vom Vollstreckungsorgan aufgrund des Prinzips der Formalisierung der Zwangsvollstreckung nicht zu prüfen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben in neuerer Zeit entschieden: AG/LG Limburg, DGVZ 1996, S. 43/44 und AG/LG Wuppertal, DGVZ 1997, S. 93/94. Siehe auch die nachstehende Entscheidung des AG/LG Düsseldorf sowie OLG Hamm, DGVZ 1980, S. 153 und LG Essen, DGVZ 1992, S. 172 nebst Anmerkung. Zu Entstehung, Höhe, Beitreibung und Verrechnung einer Vergleichsgebühr bei Ratenbewilligung in der Zwangsvollstreckung zuletzt Lorenz, DGVZ 1997, S. 129–139.

§ 779 BGB; § 788 ZPO; §§ 109, 130 GVGA

Die Kosten einer Ratenzahlungsvereinbarung sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung; sie können deshalb nicht aufgrund des Schuldtitels mit beigetrieben werden.

I. AG Düsseldorf, Beschl. v. 15. 5. 1997
– 69 M 2277/97 –

II. LG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 6. 1997
– 25 T 533/97 –

I.

Aus den Gründen:

Die Gläubiger hatten gegen den Schuldner Forderungen, die in zwei Vollstreckungsbescheiden tituliert sind. Unter dem 31. Mai 1995 schlossen die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung über die insgesamt geschuldeten Beträge ab. Der Schuldner erkannte darin an, als Kosten des Teilzahlungsvergleiches 416,65 DM zu schulden. Wegen dieser Kosten erteilten die Gläubiger Auftrag zur Mobiliarvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Durchführung des Auftrages ab, da es sich nicht um Kosten gemäß § 788 ZPO handele. Gegen diese Ablehnung des Gerichtsvollziehers wenden sich die Gläubiger mit der Erinnerung.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat den Vollstreckungsauftrag zu Recht abgelehnt. Denn aufgrund der vorliegenden Titel, können nur notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO beigetrieben werden. Der Ratenzahlungsvergleich sollte jedoch gerade die Zwangsvollstreckung vermeiden. Die durch den Abschluß des Vergleichs entstandenen Anwaltsgebühren stellen deshalb keine notwendigen Vollstreckungskosten dar. Dem steht auch nicht entgegen, daß sich der Schuldner zur Übernahme jener Kosten bereit erklärt hat. Allenfalls kann diese Erklärung des Schuldners Grundlage für die gesonderte Geltendmachung dieser Kosten sein.

II.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 793 Abs. 1, 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO), jedoch nicht begründet.

In der Ratenzahlungsvereinbarung hat der Schuldner anerkannt, die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von DM 416,65 zu schulden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Gläubiger berechtigt sind, den Betrag untituliert gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO beizutreiben. Es handelt sich nämlich nicht um Kosten der Zwangsvollstreckung. Unter Kosten der Zwangsvollstreckung sind nur solche Aufwendungen zu verstehen, die unmittelbar zum Zweck der Vorbereitung und der Durchführung der Zwangsvollstreckung gemacht werden. Demgegenüber handelt es sich hier um Kosten, die aufgrund einer außerhalb der Zwangsvollstreckung getroffenen Maßnahme entstanden sein mögen. Sie haben keinen unmittelbaren Bezug zu der Durchführung der Zwangsvollstreckung und gehören daher nicht zu den Kosten i. S. des § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. LG Baden-Baden JurBüro 1991, 1273).

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch zur Insolvenzordnung InsO/EGInsO

Von *Hans Haarmeyer*, Richter am Landgericht, *Wolfgang Wutzke*, Rechtsanwalt, und *Dr. Karsten Förster*, Rechtsanwalt. LIV + 1041 S., 1997, DM 218,–. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München/Berlin. ISBN 3-8073-0950-0.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1994 verkündeten Insolvenzordnung rückt heran; sie wird auch Auswirkungen auf die Arbeit des Gerichtsvollziehers haben. Bislang überwogen im Schrifttum Kurzdarstellungen, Darstellungen von Einzelproblemen und mehr oder weniger bearbeitete Wiedergaben der Gesetzesmaterialien. Nun haben drei erfahrene Insolvenzpraktiker den Versuch gewagt, ein großes systematisches Handbuch zu erstellen; der Versuch ist gelungen. Sie konnten dabei aus ihren reichen Erfahrungen mit der Handhabung der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer schöpfen, die ja viele Elemente des neuen bundeseinheitlichen Insolvenzrechts vorweggenommen hatte. Auch einige der reichlich in den Text eingestreuten Musterschreiben sind ersichtlich bereits im Geltungsbereich der GesO erprobt und dort von den Verfahrensbeteiligten akzeptiert worden.

Das Buch ist erkennbar um Vollständigkeit bemüht und versucht, keines der sich abzeichnenden Probleme auszulassen. Die Rechtsprechung, die nach der Gesetzesänderung weiter Bestand haben wird (dazu gehört insbesondere die zur GesO), ist eingearbeitet. Parallelen wie Unterschiede zu den Vorläuferregelungen werden klar herausgearbeitet. Mit der Literatur setzen sich die Autoren eingehend auseinander. Ungeachtet seiner Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Praktikers hält das Werk mit Kritik an einzelnen Vorschriften und Institutionen des neuen Insolvenzrechts nicht zurück; kritisch äußert es sich insbesondere zur gesetzlichen Regelung der Restschuldbefreiung, von der die Autoren (vielleicht mit Recht) befürchten, daß davon gerade die Falschen profitieren werden und diejenigen, für die sie in erster Linie gedacht ist, nicht in ihren Genuß kommen.

Ein vorbildliches Stichwortverzeichnis in Verbindung mit einem engmaschigen Randnummernsystem werden die Nutzung als Nachschlagewerk erleichtern. Entbehrlich erscheint mir hingegen, 232 Seiten mit der Wiedergabe der Texte von InsO und EGInsO zu füllen, die spätestens bei ihrem Inkrafttreten den Benutzern in allen gängigen Gesetzessammlungen zugänglich sein werden.

Michael App, Strasbourg

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Altmeppen, Holger, *„Probleme der Konkursverschleppungshaftung“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 1173–1185.

Amann, Hermann, *„Schutz des Zweitkäufers vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Erstkäufer, Zugl. Anmerkung zum Beschluß des Thür. OLG Jena v. 28.9.1995 – 6 W 73/95 –“* In: Dt. Notar Zeitschrift, 1997, S. 113–122.

App, Michael, *„Prozeßvergleich im Zivilprozeß gegen den Drittschuldner einer von der Gemeinde gepfändeten Forderung“*. In: Die Gemeindekasse, Ausgabe A, 1997, S. 259–260.

App, Michael, *„Überblick über die Position der Gemeinde als Vollstreckungsbehörde gegenüber konkurrierenden Gläubigern und Praxistips zur Rechtsdurchsetzung“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 141–148.

Behr, Johannes, *„Zuständigkeit für die Forderungspfändung“*. In: Das jur. Büro, 1997, Sp. 178–179.

Behr, Johannes, *„Pfändung von Steuererstattungsansprüchen – ein aktueller Überblick“*. In: Das jur. Büro, 1997, Sp. 349–352.

Böttcher, Roland, *„Zwangsvollstreckung im Grundbuch für Praxis und Studium“*. Verlag Luchterhand, Neuwied, 1997, XXIV 294 S. DM 68.–.

Braun, Johann, *„Zwangsräumung und Tierschutz – Anmerkung zum Beschl. d. OLG Karlsruhe v. 4.12.1996 – 14 W 64/96 –“*. In: Juristen Zeitung, 1997, S. 574–576.

Eckhardt, Bernd, *„Vollstreckungsgegenklage aufgrund der neuen Rechtsprechung zu Bürgschaften Familienangehöriger?“* In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1997, S. 621–625.

Gaul, Hans Friedhelm, *„Die Haftung aus dem Vollstreckungszugriff“*. In: Zeitschrift für Zivilprozeß, 1997, S. 3–31.

Gottwald, Uwe, *„Praxis der Zwangsvollstreckung. Die Pfändung von künftigen Rentenansprüchen“*. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1997, 10., = Fach 14. S. 259–266.

Hess, Harald u. Michaela Weis, *„Die Stellung des Insolvenzverwalters nach der Insolvenzordnung“*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1997, S. 85–89.

Jaspers, Kai, *„Hilfsvollstreckung in Urkunden: eine Untersuchung zu § 836 Abs. 3 ZPO“*. Bonn, Diss., 1997, XIII, 147 S.

Jursnik, Andrea, *„Erforderlichkeit einer ‚Pfandbezeichnung‘ durch den Notar im Rahmen des Klauselerteilungsverfahren?“* In: Mitt. d. Bayer. Notarvereins, 1997, S. 151–152.

Kreft, Gerhard, *„Die Wende in der Rechtsprechung zu § 17 KO“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1997, S. 865–871.

Schmidt, Bernd, *„Die Durchsuchungsanordnung gem. § 758 ZPO i.V. m. Art. 13 GG und ihre Voraussetzungen“*. In: Das jur. Büro, 1997, Sp. 176–178.

Wacke, Andreas, *„Zwischen Kuckucksskleber und Pleitegeier – Gerichtsvollzieher im sozialen Konflikt zwischen Gläubiger und Schuldner“*. In: Forschung in Köln, 1996, Heft 2, S. 2–6.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.